

Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat zur Schaffung eines Bildungsgesetzes und eines neuen Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen die Vorlage zur Schaffung eines Bildungsgesetzes und eines neuen Schulgesetzes, einschliesslich der Anträge zur Teilrevision der weiteren davon betroffenen Erlasse auf Gesetzes- und Dekretsstufe. Angestrebt wird eine umfassende Reform des Schaffhauser Bildungswesens und zwar sowohl in Bezug auf die schulischen Angebote, die Schul- und Behördenorganisation als auch die Finanzierung.

Seit das zur Zeit geltende Schulgesetz und das Schuldekret vom 27. April 1981 (SHR 410.100 und 410.110) in Kraft getreten sind, haben sich die Anforderungen, welche durch die Gesellschaft und die Wirtschaft - aber auch durch die direkt betroffenen Erziehungsberechtigten - an die Schule gestellt werden, erheblich verändert. Inhalte und Strukturen müssen überdacht und den neuen Herausforderungen angepasst werden. Dabei sind die aktuell laufenden Harmonisierungs- und Koordinationsbestrebungen der Kantone auf sprachregionaler wie auch auf gesamtschweizerischer Ebene einzubeziehen.

Eine vollumfängliche Überarbeitung bzw. Neuformulierung der gesetzlichen Grundlagen ist aufgrund dieser Ausgangslage unumgänglich. Mit einem Bildungsgesetz als Rahmengesetz für sämtliche Bildungsbereiche sowie einem neuen Schulgesetz soll das Schaffhauser Bildungswesen reformiert und die Grundlage dafür geschaffen werden, dass unsere Schulen attraktiv bleiben und den künftigen Anforderungen entsprechen.

1. Die Entwicklung des Schulwesens

1.1 Historischer Exkurs

Die „Schaffhauser Kantonsgeschichte“, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Schaffhausen, beinhaltet in dem 2002 publizierten 2. Band eine ausgezeichnete und gleichzeitig auch sehr differenzierte Darstellung der Entwicklung des Bildungswesens, insbesondere aber auch der Volksschulbildung in der Stadt und im Kanton Schaffhausen. Nachfolgend werden im Sinne einer Übersicht einige wichtige Eckpunkte dieser Entwicklung aufgenommen und summarisch beschrieben, ohne dass damit auch nur annähernd Vollständigkeit erreicht werden könnte.

Die Entwicklung des Bildungswesens in Mitteleuropa und damit auch in unserer Region war während Jahrhunderten geprägt vom Anliegen der kirchlichen Autoritäten, die Kinder in religiösen Belangen zu unterweisen. Eigentliche schulische Bildung, auch nur ansatzweise mit derjenigen von heute vergleichbar, war wenigen Privilegierten vorbehalten, die beispielsweise an sogenannten Lateinschulen die Grundlagen für ein späteres Studium an einer Universität vermittelt erhielten. Was man für das tägliche Leben und für die Ausübung seines Berufs brauchte, erlernte man bis ins ausgehende Mittelalter direkt im Alltag während der praktischen Tätigkeit und durch mündliche Überlieferung. In der Stadt Schaffhausen ist eine Schulordnung aus dem Jahre 1481 bekannt, woraus zu ersehen ist, dass an der sich aus der Schule des Klosters zu Allerheiligen entwickelten Lateinschule immerhin auch Deutsch als

Unterrichtsfach vorgesehen war. Begüterte Familien liessen ihre Kinder zu Hause durch Privatlehrer unterrichten, welche ihnen die Kulturtechniken Lesen und Schreiben vermittelten. Im Zuge der Reformation entstanden dann im 16. Jahrhundert einige neue Schulen: In der Stadt waren dies seit 1532 eine deutsche Knabenschule und wohl seit 1534 auch eine städtische Mädchenschule. Sie ergänzten gleichsam das auf die universitäre Ausbildung ausgerichtete Angebot der Lateinschule und vermittelten die für den Gebrauch im Alltagsleben nötigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen. Erst mit der Aufklärung kam eigentliche Bewegung ins Schulwesen. Ihre Anhänger forderten nämlich eine gute Volksbildung, denn sie waren zur Erkenntnis gekommen, dass dies eine wesentliche Voraussetzung für einen vernünftigen Umgang der Menschen untereinander sei.

Nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft wurde mit der Säkularisierung der Einfluss der Kirchen auch im Bildungsbereich erheblich eingeschränkt. Die Helvetik machte den schulischen Unterricht zur Staatsaufgabe, indem sie die Bildung als Grundvoraussetzung des Funktionierens einer Demokratie anerkannte und unter Aufsicht der Zentralregierung stellte. 1798 wurde in Schaffhausen ein Erziehungsrat eingesetzt. Dieser konnte feststellen, dass die Landgemeinden beinahe ausnahmslos über eigene Schulen verfügten, wobei die dort vermittelten Lerninhalte doch als auf einem teilweise recht bescheidenen Niveau - oftmals gar als unzulänglich - zu beurteilen waren. Der Ausbildungsstand der Lehrpersonen war mehr als nur rudimentär, sie rekrutierten sich in vielen Fällen aus ehemaligen Söldnern, die selber erst in Kriegsdiensten Lesen und Schreiben gelernt hatten. Schulhäuser waren aber nur in etwa der Hälfte der Gemeinden vorhanden und zumeist in einem schlechten Zustand; in den übrigen Fällen wurde in der Wohnstube der Schulmeister unterrichtet.

Mit der Mediationsverfassung wurde 1803 die kantonale Souveränität wieder hergestellt, womit auch die Bildung erneut in den Verantwortungsbereich der Kantone fiel. Die Erkenntnisse aus der Helvetik in Bezug auf die Missstände im Schulwesen wurden im Kanton Schaffhausen entgegen anfänglicher anderslautender Befürchtungen aufgeklärter Kreise vom neu geschaffenen „Kantonsschulrat“ und insbesondere von seinem Präsidenten, Oberschulherr Johann Georg Müller, aufgenommen: Mit verschiedenen Reformideen wollte er Abhilfe schaffen. Die von ihm initialisierte, im Jahr 1804 vom Grossen Rat verabschiedete Landschulordnung stellt denn auch einen wichtigen Schritt in der Entwicklung der Schaffhauser Schulen dar: Mit ihr wurde das Schulobligatorium für alle Kinder im Alter von fünf bis zwölf Jahren eingeführt; die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen wurden verschärft und die Aufgaben der Inspektoren definiert. Dem kantonalen Schulrat oblag bereits ab 1803 die Aufsicht, wobei er unter anderem auch das Kontrollrecht über die Lehrmethoden, Lehrmittel, Prüfungen und Zeugnisse inne hatte und die Inspektoren ernannte. Die kommunalen Schulbehörden konstituierten sich zumeist aus dem Kirchenstand, unter Vorsitz des örtlichen Pfarrers; hier nahm die Kirche ihren ursprünglichen Platz aus der vornapoleonischen Zeit wieder ein.

Mit Antistes Johannes Kirchhofer übernahm im Jahr 1819 der höchste Vertreter der Kirche das Amt des Oberschulherrn. Auch dies zeigt deutlich, dass die Trennung von Kirche und Staat im Bildungsbereich noch nicht vollzogen werden konnte. Mit Pfarrer Friedrich Emanuel Hurter haben wir aber ein Beispiel eines Vertreters der Kirche, welcher zwar deren Einfluss auf das Schulwesen wahren wollte, andererseits aber trotz seiner konservativen Grundhaltung wesentliche Modernisierungen der Schaffhauser Schulen forderte und diese zusammen mit dem seit 1824 amtierenden Oberschulherrn, Juristen und Bürgermeister Franz Anselm von Meyenburg-Rausch im neuen Schulgesetz von 1826 auch umzusetzen half: Angestrebt wurde die Vermittlung vertieften Wissens. Die Ausbildung und Stellung der Lehrpersonen mussten daher verbessert und systematisiert werden. Es bestand neu eine Pflicht für Schulbehörden und Inspektoren zur regelmässigen Unterrichtsvisitation. In der Stadt gab es nebst dem Gymnasium die traditionelle deutsche Knabenschule und die Mädchenschule, nunmehr ergänzt mit einer Klosterschule, die dem ebenfalls damals gegründeten Seminar als Übungsschule für angehende Lehrer zu dienen hatte. Die Schulpflicht betrug in der Stadt für Mädchen sechs, für Knaben acht Jahre. Der Lehrplan sah im Grundsatz die gleichen Fächer für Stadt- und Landschulen vor; differenziert wurde in der Stadt in Bezug auf die Unterrichts-

fächer zwischen Mädchen und Knaben. Am Gymnasium wurde bereits seit 1805 nebst der traditionellen humanistischen eine realistische Abteilung geführt.

Bis zur Verabschiedung eines weiteren Schulgesetzes im Jahr 1850 entwickelte sich das Schaffhauser Schulwesen im Sinne eines „ruhigen Wachstums“. Einzig in der Stadt kam es 1834 mit der Schaffung eines Stadtschulrates sowie 1836 mit der Verlängerung der Schulpflicht der Mädchen auf acht Jahre und der Einführung des Faches Handarbeiten zu nennenswerten Veränderungen. Nun war der Kanton aber gewillt, mehr Verantwortung zu tragen und somit auch verstärkt Einfluss bzw. „... die Zügel in der Schulpolitik straffer als bisher in die Hand ...“ zu nehmen. Der Kanton übernahm die Verantwortung für die Reorganisation des Gymnasiums und für die Realschulen. Letztere sollten im ganzen Kanton eingeführt werden. Die Grundbildung an der neu in Jahrgangsklassen organisierten Elementarschule blieb zwar Gemeindeangelegenheit; in einem Zweckartikel wurde indessen die Vermittlung sprachlicher, mathematischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse verpflichtend eingeführt. Die Schulpflicht wurde zudem auf das ganze Jahr erweitert. Strukturell kam es insoweit zu einer wesentlichen Veränderung, als dass der Kanton in drei Schulbezirke (Klettgau, Hegau und Schaffhausen), jeweils unter Aufsicht eines Bezirksschulinspektors, eingeteilt wurde. Die Behördenorganisation erfuhr ebenfalls eine Veränderung: Jede Gemeinde erhielt nun eine vom Kirchenstand unabhängige, gewählte Schulbehörde; der Kantonsschulrat wurde durch einen kantonalen Erziehungsrat ersetzt. Ihm wurde die Aufsicht über den gesamten Unterricht unterstellt.

Ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung des Schaffhauser Schulwesens bildete die Revision des Schulgesetzes von 1879, welche ganz im Kontext des sogenannten Kulturkampfes zu verstehen ist. Man folgte dem Ruf nach einer von der Kirche losgelösten Schule. Der Kanton übernahm in der Verfassung von 1876 die primäre Verantwortung für diese Aufgabe; dabei wurde auch erstmals das Prinzip der Unentgeltlichkeit der öffentlichen Schulen und der je hälftigen Finanzierung der Lehrerbesoldungen durch Kanton und Gemeinden stipuliert. Die Einwohnergemeinden wurden gleichzeitig zu Schulgemeinden. Basierend auf dem neuen eidgenössischen Militärorganisationsgesetz von 1874 wurde zudem der Turnunterricht für Knaben der Elementar- und Realschule obligatorisch erklärt und als militärischer Vorunterricht umgesetzt.

Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde in pädagogischen Fachkreisen die Forderung formuliert, die Schule habe sich neu zu orientieren und die traditionellen Lernformen seien zu überdenken. Die sogenannte reine Lernschule sollte durch die Arbeitsschule ersetzt werden, in der eigenes, praktisches Tun im Vordergrund stehen und Bildung von den Kindern selber erworben würde. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts beeinflussten diese Reformideen auch die Bildungslandschaft in Schaffhausen. 1903 wurde konkret über eine erneute Revision des Schulgesetzes diskutiert; 1909 verabschiedete der Erziehungsrat einen Entwurf zuhanden des Regierungsrates. Dessen inhaltlich bescheidene strukturelle Reformansätze überzeugten die Regierung aber wenig, weswegen auf Initiative von Regierungsrat Traugott Waldvogel, Vorsteher der Landwirtschaftsdirektion, ein eigener Entwurf erarbeitet wurde. Pädagogisches Vorbild war die Arbeitsschule. Gefördert werden sollten im Unterricht vor allem die Fähigkeiten, die in den modernen Naturwissenschaften zur Anwendung kommen konnten und die in der Berufsbildung vorausgesetzt wurden. Die Kinder seien als Persönlichkeiten ernst zu nehmen, und es sollte die Gemeinschaft gefördert werden. Im Jahre 1910 wurde der Revisionsentwurf der kantonalen Lehrerkonferenz vorgestellt und von dieser mit Begeisterung aufgenommen. Man wollte mit den Reformen unter anderem auch einen Beitrag zum Bestehen im Konkurrenzkampf mit anderen Völkern leisten - ein Gedanke, der bis heute nichts an Aktualität verloren hat. Bemerkenswert ist, dass der Erziehungsrat verschiedenen Schulen die Bewilligung erteilte, in Schulversuchen die Methoden der Reform- bzw. Arbeitsschule auszuprobieren. Diese Dynamik erfuhr aber schliesslich nach der Überweisung der Vorlage an den Grossen Rat rasch mehrere Dämpfer. Die Maul- und Klauen-seuche von 1913 war Anlass für eine Verschiebung der Beratungen im Rat auf den Herbst 1914. Der dannzumal ausgebrochene 1. Weltkrieg führte wiederum zu einem Aufschub bis

ins Jahr 1917. Kriegsnot und daraus resultierende gravierende soziale Spannungen liessen die Politiker ihre Prioritäten aber wieder anders setzen, so dass die Vorlage bis auf Weiteres sistiert wurde. Nach den Gesamterneuerungswahlen von 1920 übernahm Traugott Waldvogel die Erziehungsdirektion. Es erfolgte zwar eine Wiederaufnahme der Verhandlungen im Grossen Rat, jedoch gelang es Regierungsrat Waldvogel nicht, die Vorlage mit ihren ursprünglichen Reforminhalten ungeschoren durch die Beratungen zu bringen. Eine inhaltlich deutlich abgespeckte Gesetzesnovelle - die Idee der Arbeitsschule fand nur in einer einzigen Bestimmung Eingang - wurde schliesslich vom Volk im Mai 1926 angenommen und auf 1. Januar 1927 in Kraft gesetzt. Wesentliche Neuerungen waren die nun für den ganzen Kanton geltende achtjährige Schulpflicht, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und des Unterrichtsmaterials, das Ziel der individuellen Förderung jedes einzelnen Kindes und das Rucksackjahr für Junglehrpersonen. Im neuen Lehrplan fand die Idee einer Arbeitsschule ihren Ausdruck mit der Einführung der Fächer Gartenbau und Handarbeit für Knaben sowie Haushaltungskunde und Kochen für Mädchen.

Das Schulgesetz von 1925 erfuhr in der Folge zwei Teilrevisionen, wovon eine im Jahr 1955 und eine im Jahr 1969. Die erstgenannte schuf die Voraussetzungen für ganztägigen Unterricht an der Oberstufe und beseitigte damit eine Benachteiligung deren Schüler gegenüber denjenigen der Realschule (heute: Sekundarschule). Des Weiteren konnten nun die Abschlussklassen in Schulkreisen zusammengefasst werden; darin kann ein Ansatz zu den Orientierungsschulkreisen gesehen werden. Mit der zweiten Teilrevision wurde 1969 unter anderem das obligatorische 9. Schuljahr eingeführt und die gleichwertige Vorbereitung von Mädchen und Knaben auf den Besuch weiterführender Schulen sichergestellt. Eine Totalrevision des Schulgesetzes sollte erst nach erfolgreichem Abschluss der Koordinationsbemühungen der Ostschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz an die Hand genommen werden. Im Zentrum der Diskussion standen der einheitliche Übertritt von der 6. Klasse in die Sekundarstufe - in der Stadt Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall und Stein am Rhein war der Fünftklassübertritt möglich und sollte nach dem Willen des Stadtschulrates in Schaffhausen weiterhin möglich bleiben - und eine Verlegung des Schuljahresbeginns vom Frühjahr in den August. Nach dem Scheitern dieser ersten interkantonalen Koordinationsbemühungen wurde im Kanton Schaffhausen das Projekt einer Totalrevision des Schulgesetzes denn doch in Angriff genommen. Nach langwierigen und kontroversen Verhandlungen wurde es vom Grossen Rat am 27. April 1981 verabschiedet und im August gleichen Jahres von der Stimmbürgerin zusammen mit dem neuen Schuldekret deutlich angenommen. Zankapfel war unter anderem der vom Erziehungsrat bereits im Jahr 1972 gemachte Vorschlag, die 5. und 6. Klasse als Beobachtungsstufe auszugestalten und den Schülern anschliessend den prüfungsfreien Übertritt in die ebenfalls neu zu gestaltende Orientierungsschule zu ermöglichen; der Fünftklassübertritt sollte dabei gestrichen werden. Erst in der Abstimmung über eine diesbezügliche Volksinitiative wurde im Jahr 1979 dem einheitlichen Übertritt nach der 6. Klasse definitiv der Vorzug gegeben. In den folgenden Jahren kam es zu zahlreichen Teilrevisionen des Schulgesetzes und des Schuldekretes, auf die hier nicht näher einzutreten ist.

1.2 Aktuelle pädagogische, organisatorische und demographische Entwicklungen

a. Bildungsverfassungsartikel

Mit ihrer grossen Zustimmung zum Bundesbeschluss vom 16. Oktober 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung haben die Stimmberechtigten am 21. Mai 2006 zum Ausdruck gebracht, dass die Koordination im Bildungswesen allgemein und im Volksschulbereich im Besonderen ein wichtiges Anliegen ist. Weite Teile der Bevölkerung sind nicht länger bereit, Mobilitätshindernisse und Anschlussprobleme im Laufe der Schul- und Ausbildungszeit, die auf die unterschiedlichen kantonalen Schulsysteme und auf unterschiedliche Lehrpläne und Lehrmittel zurückzuführen sind, in Kauf zu nehmen. Bund und Kantone sind damit gemäss Bundesverfassung ausdrücklich zur verstärkten Koordination der Bildungssysteme verpflichtet. Wo eine solche sinnvoll und nötig ist und die Kan-

tone nicht für diese sorgen, hat der Bund die Möglichkeit einzugreifen. Mit der Annahme dieser Bildungsverfassungsartikel haben die seit einiger Zeit laufenden Bemühungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) mit ihren Regionalkonferenzen zur Schulkoordination und zur Vereinheitlichung wesentlicher Bereiche der obligatorischen Schule weiter Auftrieb und Rückendeckung erhalten.

b. Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS)

Die unter dem Titel „HarmoS“ laufenden Bestrebungen der EDK umfassen verschiedene Bereiche der obligatorischen Schule. Verbindlichkeit wird mit einer sich derzeit in der Vernehmlassung befindlichen "Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)" hergestellt. Kantone, welche dem HarmoS-Konkordat beitreten, verpflichten sich, die nachfolgend genannten Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule anzugleichen:

- *Einschulung mit dem vollendeten 4. Altersjahr:*
Der Eintritt in die obligatorische Schule (Vorschule bzw. Eingangsstufe) erfolgt mit dem vollendeten 4. Altersjahr. Diese Vorverlegung wird mit einer Flexibilisierung der Einschulung verbunden: Im Einzelfall soll ein Kind die Möglichkeit haben, die ersten Schuljahre schneller oder langsamer zu durchlaufen, je nach Begabungen, Fähigkeiten und persönlicher Reife.
- *Elfjährige Schulpflicht:*
Mit der früheren Einschulung wird die heute als Kindergarten bezeichnete zweijährige Vorschule obligatorisch. Die Primarstufe (Vorschule bzw. Eingangsstufe und Primarschule) dauert damit neu acht, die Sekundarstufe wie bisher drei Jahre. Die obligatorische Schule umfasst somit elf Jahre. Im Einzelfall soll ein schnelleres oder langsames Durchlaufen der Stufen möglich sein.
- *Ziele der obligatorischen Schule:*
Erstmals werden in der Schweiz die zu unterrichtenden Fachbereiche der Grundbildung festgelegt. Alle Lernenden sollen während ihrer Schulzeit in folgenden Fächern unterrichtet werden: Sprachen (Standardsprache und zwei Fremdsprachen, wovon eine zweite Landessprache), Mathematik und Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit.
- *Landesweit verbindliche Bildungsstandards:*
Mit nationalen Bildungsstandards wird vorgegeben, welche Kompetenzen die Lernenden bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben haben sollen. Die dem HarmoS-Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich zur Einhaltung dieser Standards. Es wird regelmässig überprüft, ob diese erreicht werden. Gegebenenfalls werden Fördermassnahmen getroffen. Für die Umsetzung des Konkordates ist in einer ersten Phase vorgesehen, Standards für die Fachbereiche Sprachen (Standardsprache und Fremdsprachen), Mathematik und Naturwissenschaften per Ende des 2., 6. und 9. Schuljahres (zukünftig 4., 8. und 11. Schuljahr) festzulegen. Die wissenschaftlichen Arbeiten für die Entwicklung solcher Standards laufen seit 2003 unter dem Projektnamen HarmoS.
- *Sprachregionale Lehrpläne:*
Die Bildungsstandards werden zu einer Anpassung der Lehrpläne führen, welche künftig auf der Ebene der Sprachregionen entwickelt werden. In der Westschweiz gibt es bereits einen neuen Rahmenlehrplan PECARO (Plan Cadre Romand). Er befindet sich momentan in der redaktionellen Schlussphase. Für die Deutschschweiz wird es einen Deutsch-

schweizer Lehrplan geben. Die Regionalkonferenzen haben sich bereits darauf geeinigt und das Projekt lanciert.

- *Blockzeiten und Tagesstrukturen:*
Die Unterrichtszeit soll vorzugsweise in Blockzeiten organisiert sein. Weiter haben die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen (Mittagstisch, Aufgabenhilfe) zu sorgen.
- *Instrumente der Qualitätsentwicklung:*
Die Kantone legen Instrumente fest, mit denen die Qualität landesweit überprüft und entwickelt werden soll. Wichtigstes Instrument ist das gemeinsam von den Vereinbarungskantonen und vom Bund durchgeführte gesamtschweizerische Bildungsmonitoring. Im Rahmen dieses Bildungsmonitorings werden die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule regelmässig evaluiert. Die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards ist ein Teil davon.
- *Übergang:*
Das HarmoS-Konkordat tritt in Kraft, wenn ihm zehn Kantone beigetreten sind. Die im Schulkonkordat von 1970 festgelegten Eckwerte behalten für die einzelnen Kantone bis zum Beitritt zum HarmoS-Konkordat bzw. bis zu dessen In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit. Das auch im Kanton Schaffhausen in den letzten Monaten bei Schulen, Behörden und Parteien durchgeführte Mitberichtsverfahren zur Vernehmlassung der EDK betreffend HarmoS zeigt eine breit abgestützte, sehr hohe Zustimmung zu den Absichten der EDK.

Im Kanton Schaffhausen sind Teile der von der EDK angestrebten Neuausrichtungen bereits umgesetzt (z.B. Blockzeiten) oder im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt (z.B. Schuleintrittsalter, Dauer der Schulpflicht). Der Mitwirkung beim Projekt „Deutschschweizer Lehrplan“ hat der Regierungsrat ebenfalls schon vor einiger Zeit zugestimmt.

c. Strategie zur Koordination des Sprachunterrichtes

Unter dem Titel „Gesamtsprachenkonzept“ beschloss die EDK am 25. März 2004, den Sprachunterricht an der obligatorischen Schule koordiniert weiterzuentwickeln und früher mit der Sprachförderung einzusetzen. Erstes Ziel ist eine verstärkte Förderung der lokalen Landessprache und längerfristiges Ziel das Unterrichten von zwei Fremdsprachen ab dem 3. bzw. 5. Schuljahr. Die Reihenfolge der Fremdsprachen wird innerhalb der Regionalkonferenzen koordiniert. Die Plenarversammlung der EDK-Ost hat im März 2005 empfohlen, im Schuljahr 2008/2009 mit dem Englischunterricht ab der 3. Klasse zu beginnen. Auch in den Kantonen, in denen noch Volksinitiativen gegen zwei Fremdsprachen an der Primarschule hängig sind, ist Englisch als erste Fremdsprache unbestritten. Die Kantone der EDK-Ost haben sich bezüglich Erstsprache, Lehrplan, Ausbildung der Lehrenden und Einführungszeitpunkt zu einem gemeinsamen Vorgehen entschlossen und setzen dies in einer eigens dafür aufgestellten Projektorganisation konsequent um.

d. Wichtigste pädagogische und organisatorische Entwicklungen im Kanton Schaffhausen

Die Schulentwicklung im Kanton Schaffhausen richtet sich im Wesentlichen nach den dargelegten, in der Schweiz laufenden Entwicklungen. Mit dem neuen Schulgesetz soll einerseits der Rahmen für eine zukunftsgerichtete, entwicklungsfähige Schule geschaffen werden, andererseits sollen bedeutende Entwicklungen gesetzlich verankert werden, die heute unter dem Status eines Schulversuchs in einzelnen Gemeinden oder Schulen bereits vollzogen

oder zumindest im Aufbau begriffen sind. Als weitaus bedeutendste Entwicklungen gelten die Einführung geleiteter Schulen und integrativer Schulformen:

- *Geleitete Schulen:*
Seit einigen Jahren ist in allen Kantonen der Schweiz der Aufbau geleiteter Schulen im Gang oder der entsprechende Aufbauprozess ist bereits abgeschlossen. Es gilt heute als unbestritten, dass in den Schulen Leitungsstrukturen benötigt werden, um die aktuellen und künftigen Anforderungen und Entwicklungen meistern zu können. Die Schulen brauchen Schulleitungen mit Kompetenzen, und zwar sowohl im pädagogischen und organisatorischen als auch im personellen Bereich.
- *Integrative Schulformen:*
Seit Jahren wird kontrovers diskutiert, ob leistungsschwächere oder in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkte Kinder separativ in Sonderklassen oder integrativ in Regelklassen zu schulen sind. Innerhalb der Gesellschaft vollbringt die Volksschule einen wesentlichen Anteil an Integrationsleistung allein schon dadurch, dass Kinder aus allen Bevölkerungsschichten und mit den unterschiedlichsten Fähigkeiten gemeinsam die Schule besuchen. In der Schweiz - insbesondere im Kanton Schaffhausen - ist die Separationsquote im Vergleich mit anderen Ländern aber nach wie vor überdurchschnittlich hoch. Studien der letzten Jahre zeigen, dass viele schulisch schwächere Kinder und Jugendliche in integrativen Systemen bessere Leistungen erbringen und dadurch bessere Chancen für den weiteren Lebensweg erhalten. Sowohl die PISA-Studie 2000 als auch diejenige von 2003 zeigen deutlich, dass in der Schweiz ein enger Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und schulischen Leistungen besteht. Dieser ist weit stärker als in anderen Ländern Europas. Es gelingt in der Schweiz offenbar schlecht, Kinder aus bildungsfernen Schichten schulisch genügend zu fördern. Diese Tatsache hat verschiedene Ursachen. Integrative Schulformen können einen Beitrag zur Verbesserung dieses besorgniserregenden Zustandes leisten. Mit dem neuen Schulgesetz wird für die Schaffhauser Schulen der Grundsatz "Integration vor Separation" verankert. Die verschiedenen sonderpädagogischen Angebote, die den Lernenden resp. den Schulen je nach Schulort in sehr unterschiedlichem Mass zur Verfügung stehen, werden einheitlich gestaltet. Alle Schulen im Kanton sollen über die nötigen Angebote verfügen, wobei besondere Verhältnisse der Bevölkerungsstruktur angemessen zu berücksichtigen sind. Im Projekt "Richtlinien für das sonderpädagogische Angebot" werden zur Zeit die Grundlagen zur flächendeckenden Einführung integrativer Schulen erarbeitet.

e. Demographische Entwicklung

Im neuesten Bericht zu den Schülerzahlen der obligatorischen Schule rechnet das Bundesamt für Statistik weiterhin mit sinkenden Schülerzahlen, wobei sich der Rückgang ab 2010 verlangsamen wird. Im schweizerischen Durchschnitt dürften die Schülerzahlen der obligatorischen Schule vom Jahr 2004 bis zum Jahr 2015 um etwa 10% sinken, wobei allerdings grosse regionale Unterschiede prognostiziert werden. Zu den Kantonen mit einem überdurchschnittlichen Rückgang gehört auch der Kanton Schaffhausen. Die Anzahl der Lernenden, die aus der obligatorischen Schulpflicht austreten, wird gesamtschweizerisch im Sommer 2007 den Höhepunkt erreichen und dann bis im Jahr 2015 um rund 10% zurückgehen.

Für den Kanton Schaffhausen zeigt sich im Einzelnen folgendes Bild:

- *Eintritte in den Kindergarten:*
Während im Schuljahr 1999/2000 im Kanton Schaffhausen 816 Kinder neu in den Kindergarten eintraten, betrug die Zahl im Schuljahr 2006/2007 noch 610. Für die kommenden zwei Jahre werden leicht höhere Kinderzahlen prognostiziert, danach setzt sich der Abwärtstrend leicht abgeschwächt fort.

- *Obligatorische Schule:*

Im Zeitraum zwischen dem Schuljahr 1999/2000 und 2006/2007 sanken die Zahlen in der obligatorischen Schule (Primarschule und Sekundarstufe I) von 8'000 auf 7'400. Der Rückgang um 1 % bis 1.5 % pro Jahr dürfte sich bis zum Jahr 2015 fortsetzen.

Wird das im HarmoS-Konkordat und in der Schulgesetzvorlage bereits so vorgesehene frühere Schuleintrittsalter umgesetzt, werden die Kinder im Kanton Schaffhausen beim Schuleintritt künftig zwei Monate jünger sein. Damit werden sich die Schuleintritte während zweier Jahre um je 8 % bis 10 % erhöhen. Als Folge davon wäre die Gesamtschülerzahl während rund zehn Jahren vorübergehend um ca. 2 % höher.

2. Ausgangslage für die Schaffung eines Bildungsgesetzes und eines neuen Schulgesetzes

Wie oben dargelegt, sind die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Schule kaum mehr vergleichbar mit denjenigen vor 25 Jahren. Die Schule hat sich diesen neuen Herausforderungen gestellt und sich weiter entwickelt, während die Schulgesetzgebung weitgehend unverändert blieb. Schule und Bildungsverwaltung brauchen nun aber noch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, um die bereits eingeleiteten Veränderungen definitiv umzusetzen und weitere diesbezügliche Prozesse einzuleiten.

Die Diskussion zur Frage einer möglichen Teil- oder Totalrevision des Schulgesetzes wird seit einigen Jahren auf verschiedensten Ebenen geführt:

- a) Im Kantonsrat bzw. seinerzeit im Grossen Rat sind folgende parlamentarische Vorstösse, die eine Revision des Schulgesetzes fordern oder implizieren, erheblich erklärt und überwiesen worden:
 - Motion von Kantonsrätin Silvia Pfeiffer vom 20. August 1990 zu Art. 10 des Schulgesetzes (Stütz- und Fördermassnahmen); erheblich erklärt am 3. Juni 1991;
 - Motion von Kantonsrätin Silvia Pfeiffer vom 30. August 2000 zur Totalrevision des Schulgesetzes; in abgeänderter Fassung erheblich erklärt am 4. Dezember 2000;
 - Motion von Kantonsrat Eduard Joos vom 1. September 2003 zum Ersatz des bisherigen Erziehungsrates; in abgeänderter Fassung erheblich erklärt am 8. Dezember 2003.
- b) Der Regierungsrat machte die Revision des Schulgesetzes zum Gegenstand seines Legislaturprogramms 2005 - 2008 und hat diese Zielsetzung in das Regierungsprogramm (Schwerpunkte der Regierungstätigkeit) für das Jahr 2006 aufgenommen. Die Vorbereitungsarbeiten dazu waren basierend auf den diesbezüglichen Zielsetzungen des Regierungsrates für die Jahre 2001 - 2004 bereits im Jahr 2003 eingeleitet worden.
- c) Der Erziehungsrat befasste sich seit seinen Strategieentscheidungen im Jahre 2001 mit verschiedenen schulischen Vorhaben, welche konkret Gegenstand einer Schulgesetzrevision werden sollten. An seiner Sitzung vom 26. März 2003 stimmte er dem Projekt Schulgesetzrevision zu, worauf die eigentlichen Vorbereitungsarbeiten beginnen konnten.
- d) In dem vom Regierungsrat am 11. November 2003 verabschiedeten Bildungsbericht wird explizit auf das Projekt einer Schulgesetzrevision hingewiesen.

3. Projektplanung

Im Herbst 2003 wurde vom seinerzeitigen Vorsteher des Erziehungsdepartementes eine Projektgruppe mit den Vorbereitungsarbeiten für eine Revision des Schulgesetzes beauftragt.

Bald zeigte sich, dass es nicht bei einer Teilrevision bleiben kann, sondern eine Totalrevision der Schulgesetzgebung angezeigt ist. Nur so

- kann eine Gesamtsicht aller notwendigen schulischen und pädagogischen Anpassungen und Neuausrichtungen gewährleistet werden;
- können die notwendigen inhaltlichen Vernetzungen vorgenommen und auch Doppelspurigkeiten vermieden werden;
- können Modelle einer neuen Organisationsstruktur mit entsprechenden Führungsfunktionen auf der politischen und schulischen Ebene umfassend geprüft und in konsequenter Umsetzung aufgezeigt werden;
- können die gültigen Terminologien gesamthaft angewendet werden;
- kann die Frage der Finanzierung der Schullasten befriedigend und unter Berücksichtigung aller für Kanton und Gemeinden relevanten Aspekte, aber auch der Ergebnisse des Projektes „sh.auf“ analysiert und gelöst werden.

Die Revision des Schulrechtes soll als Gesamtpaket diskutiert und beraten werden können. Alle Beteiligten haben den Anspruch zu wissen, wie die Schule von morgen im Kanton Schaffhausen aussehen soll und welches die Rahmenbedingungen dafür sind.

Der Entwurf der Projektgruppe wurde im Frühjahr 2005 departemental überarbeitet und in Teilbereichen an die Vorgaben der neuen Erziehungsdirektorin angepasst. Dabei wurde der Gedanke zu einem Bildungsgesetz als Rahmengesetz für das Schulgesetz und das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz aufgegriffen.

Die Koordination mit dem Projekt „sh.auf“ wurde in jedem Zeitpunkt sichergestellt.

Der Erziehungsrat hatte Gelegenheit, anlässlich der Klausurtagung vom 24. August 2005 über die Grundsätze der Neuausrichtung des Schulrechtes zu diskutieren. An den Sitzungen des Erziehungsrates vom 15. September 2005 und 14. Oktober 2005 fanden weitere Beratungen statt.

Der Regierungsrat führte am 20. September 2005 eine längere Aussprache zu den wesentlichsten Punkten der Entwürfe zum neuen Schaffhauser Schulrecht durch und ermöglichte damit die definitive Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage.

Die Resultate der Vernehmlassung wurden sowohl im Regierungsrat wie auch im Erziehungsrat eingehend diskutiert. Die vom Regierungsrat gefassten Beschlüsse dienten der erweiterten Projektgruppe bei der Ausarbeitung der definitiven Fassung des Bildungsgesetzes und des neuen Schulgesetzes als wegweisende Grundlage.

Die von den neuen Gesetzen tangierten Erlasse auf Gesetzes- und Dekretsstufe wurden von der Projektgruppe auf notwendige Änderungen überprüft. Die entsprechenden Beschlussesentwürfe (Anhänge 1 bis 6) liegen der Vorlage bei.

Die Grundzüge und inhaltlichen Eckpfeiler der wichtigsten Verordnungen, welche gestützt auf das Bildungsgesetz und das neue Schulgesetz zu erlassen bzw. zu revidieren sind, werden für die Beratung der Vorlage im Parlament zur Verfügung stehen.

4. Vernehmlassung

Mit Beschluss vom 15. November 2005 verabschiedete der Regierungsrat die Entwürfe zu einem Bildungsgesetz und zu einem neuen Schulgesetz in die Vernehmlassung. Das Erziehungsdepartement wurde ermächtigt, diese Vernehmlassung durchzuführen.

Innert der bis Ende Februar 2006 laufenden Frist wurden insgesamt 126 Stellungnahmen eingereicht, welche von der Projektgruppe einer differenzierten Auswertung unterzogen wurden. Die Ergebnisse sind in einem umfassenden Bericht dargelegt und zusammengefasst worden. Der Regierungsrat hat davon am 13. Juni 2006 Kenntnis genommen und die politischen Entscheidungen betreffend die im Hinblick auf die Ausarbeitung dieser Vorlage vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen gefällt. Der Vernehmlassungsbericht wurde in der Folge auch der Öffentlichkeit vorgelegt und den Medien vorgestellt (siehe [www.sh.ch/Bildung/News/ Neues Schulrecht](http://www.sh.ch/Bildung/News/Neues_Schulrecht)).

Die weiteren Vorbereitungsarbeiten für den vorliegenden Bericht und Antrag an den Kantonsrat zu einem Bildungsgesetz und zu einem neuen Schulgesetz orientierten sich denn auch an den wesentlichen Inhalten der Stellungnahmen, soweit diese einer breit abgestützten politischen Mehrheit entsprachen.

4.1 Kernpunkte der Ergebnisse

Im Grundsatz ist die Absicht, das Bildungswesen des Kantons Schaffhausen einer umfassenden Reform zu unterziehen und auf eine neue rechtliche Basis zu stellen, positiv aufgenommen worden. Es konnte jedoch nicht erwartet werden, dass sämtliche, in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen kritiklos aufgenommen würden. Dies wäre im Gegenteil der angestrebten, für eine optimale Neuausrichtung und inhaltliche Ausgestaltung des Schaffhauser Bildungswesens unabdingbaren, alle relevanten Aspekte umfassenden Meinungsbildung wenig zuträglich gewesen.

Nachdem die Einzelheiten der Auswertung wie erwähnt öffentlich zugänglich gemacht wurden und nach wie vor einsehbar sind, wird nachfolgend nur auf die Schwerpunkte der Ergebnisse, die für die weiterführenden Arbeiten von Bedeutung waren und zu wichtigen Korrekturen geführt haben, eingetreten.

Wenig Zustimmung fanden im Wesentlichen folgende Bereiche:

- *Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates:*
Es wurde gefordert, der Bildungsrat sei durch den Kantonsrat zu wählen, und es sollten auch Lehrende darin Einsitz nehmen können.
- *Umfassende Zuständigkeit des Regierungsrates in Bildungsfragen:*
Die weitgehende Konzentration aller Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bildungswesen auf kantonaler Ebene beim Regierungsrat wurde deutlich kritisiert. Man wünschte sich, dass gewisse Kompetenzen an den Bildungsrat übertragen werden. Teilweise wurde ein Erziehungsrat in bisherigem Sinn gefordert.
- *Bildung der Schulkreise:*
Die sogenannten „Ostereier“ und die „Zwangsfusionen“, wie sie aufgrund des Schlussberichtes zum Projekt „sh.auf“ befürchtet wurden, haben sich offensichtlich in den Stellungnahmen zu diesem Punkt negativ ausgewirkt. Die Grösse der Schulkreise und deren in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Festlegung durch den Regierungsrat wurden abgelehnt.

- *Organisation der Schule in den Schulkreisen:*
Verschiedentlich wurde das Amt des Rektors kritisiert, und es wurde dem Organ "Schulrat" die Kompetenz in schulischen Fragen abgesprochen. Offensichtlich ist, dass die zur Zeit noch bestehende Organisationsstruktur oftmals in einem sehr positiven Licht dargestellt und beurteilt und die eigentlichen Schwächen des heutigen Systems übersehen wurden.

4.2 Schlussfolgerungen und Umsetzung in der Vorlage

An der grundsätzlichen Neuausrichtung des Schaffhauser Schulrechtes, so wie es in der Vernehmlassungsvorlage präsentiert worden war, konnte aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse bei der Ausarbeitung der definitiven Vorlage festgehalten werden. Diese Feststellung betrifft sowohl die inhaltlichen als auch die organisatorischen Schwerpunkte. So soll insbesondere ein Bildungsgesetz, als Rahmengesetz für alle in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallende Bereiche der Bildung (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Tertiärstufe), geschaffen werden.

Den sich aus der Vernehmlassung ergebenden angeführten Schwerpunkten der Kritik wurde mit entsprechenden Veränderungen und Anpassungen in den Entwürfen zu einem Bildungsgesetz und zu einem neuen Schulgesetz wie nachfolgend ausgeführt Rechnung getragen:

- *Bildungsrat:*
An der Absicht, einen Bildungsrat als unabhängiges, mit einem Antragsrecht ausgestattetes Beratungsorgan des Regierungsrates und des Bildungsdepartementes einzusetzen, wird festgehalten. Die Funktion dieses wichtigen Gremiums unterscheidet sich aber grundsätzlich von derjenigen des Erziehungsrates und des Berufsbildungsrates, die gleich wie die Aufsichtskommissionen der Kantonsschule und der Pädagogischen Hochschule abgeschafft werden. Der Bildungsrat erfährt durch die Konzentration auf seine strategische Beratungsfunktion und durch die Entlastung von Verwaltungstätigkeiten eine deutliche materielle Aufwertung gegenüber dem heutigen Erziehungs- und dem Berufsbildungsrat.

Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates die acht Mitglieder des Bildungsrates. Der Regierungsrat wird künftig - zusammen mit dem Bildungsdepartement - für alle Exekutivaufgaben des Bildungswesens auf kantonaler Ebene zuständig sein, so wie er es im Übrigen auch in sämtlichen anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung ist. Wichtige bildungspolitische Entscheide müssen jedoch vor der Beratung und Beschlussfassung im Regierungsrat durch den Bildungsrat diskutiert werden. So kann sich dieser der Beratung sämtlicher Kernfragen der Bildung widmen und Wesentliches zur Qualitäts- und Weiterentwicklung des Bildungsstandortes Schaffhausen beitragen. Nach Ansicht des Regierungsrates ist das heutige System mit seiner komplexen Zuständigkeitsregelung bei den dargelegten veränderten Anforderungen an die Schule weder effizient noch effektiv und zudem für Aussenstehende wenig transparent.

- *Schulverbände:*
Die Führung der Primarstufe (inkl. Vorschule [Kindergarten] oder Eingangsstufe [Basis- oder Grundstufe]) und der Sekundarstufe I erfolgt durch Schulverbände, zu denen sich die Gemeinden innert einer gesetzlich vorgegebenen Frist in der Rechtsform des Zweckverbandes zu konstituieren haben. Als Minimalgrösse für einen Schulverband gilt eine Schülerzahl von mindestens 600, was einem Pensum von mindestens 200 Stellenprozenten für sämtliche Leitungsfunktionen einschliesslich der Administration des jeweiligen Schulverbandes entspricht. Gemeinden, welche diese Voraussetzung selber erfüllen, können die Schule weiterhin alleine führen, müssen dies aber nicht. Im Übrigen kann die Zusammensetzung der Schulverbände von den Gemeinden selber bestimmt werden. Nur diejenigen, die nicht die Voraussetzung zur selbständigen Führung ihrer Schule erfüllen

und sich nicht innert Frist zu einem Zusammenschluss bzw. zu einem Beitritt in einen von anderen Gemeinden gebildeten Schulverband entschliessen können, werden vom Regierungsrat zu einem Schulverband zusammengeschlossen bzw. einem bestehenden zugewiesen. Für die beiden Gemeinden Buchberg und Rüdlingen wird aufgrund ihrer besonderen geografischen Lage eine Ausnahme vorgesehen: Sie führen zusammen einen eigenen Schulverband. Anzumerken ist, dass innerhalb eines Schulverbandes weiterhin mehrere Schulstandorte möglich sind.

- *Schulrat und Schulverbandsleitung:*

Die politische Führung der Schulverbände obliegt einem Schulrat als Exekutivorgan des Schulverbandes. Dieses Modell entspricht auch den rechtlichen Vorgaben, welche in organisatorischer Hinsicht bei Zweckverbänden erfüllt sein müssen. Die eigentliche operative Schulführung wird einer Schulverbandsleitung übertragen. Deren Mitglieder müssen nach Ansicht des Regierungsrates über eine pädagogische Ausbildung verfügen, die es ihnen ermöglicht, selber zu unterrichten. Die Schulverbandsleitung umfasst wenigstens drei Mitglieder und setzt sich aus der Rektorin oder dem Rektoren und einer Vertretung der Schulleiterinnen und Schulleiter zusammen. Der Rektor bzw. die Rektorin führt die Schulverbandsleitung. Indem die Schulreferentinnen und -referenten der am Schulverband beteiligten Gemeinden von Amtes wegen im Schulrat vertreten sind und der Rektor bzw. die Rektorin mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnimmt, kann sichergestellt werden, dass auch in diesem Gremium sachkompetente Entscheide gefällt werden.

- *Mitwirkungsrechte der Lehrenden:*

Sie sind konkretisiert und gegenüber der Vernehmlassungsvorlage deutlich verbessert worden. Die Lehrenden haben sich in geeigneten Gremien zu organisieren und sind als solche berechtigt, zu bildungspolitischen Themen sowie zu Schul- und Erziehungsfragen Stellung zu nehmen. Zudem wird ihnen im Sinne einer aktiven Partizipation ein Antragsrecht gegenüber den Schulverbänden bzw. Gemeinden und dem Bildungsdepartement zugestanden.

- *Erziehungsberechtigte:*

Die Stellung der Erziehungsberechtigten ist ebenfalls verbessert worden: Es ist vorgesehen, Elternorganisationen eine angemessene Mitsprache in Sach- und Organisationsfragen einzuräumen.

- *Schülerpauschale:*

Die Mitfinanzierung der Primarstufe und der Sekundarstufe I durch den Kanton erfolgt über eine Schülerpauschale, welche auch den Kantonsbeitrag an die schulische Infrastruktur beinhaltet. Die bis anhin geltende Subventionierung von Schulbauten wird somit abgeschafft. Die Pauschale berücksichtigt des Weiteren auch die Kosten für die Administration des Schulverbandes (Sekretariat etc.).

- *Schulische Angebote:*

Die Primarstufe umfasst nun auch die Vorschule (Kindergarten) bzw. die sogenannte Eingangsstufe. Damit wird die rechtliche Grundlage für die Einführung einer Basis- oder Grundstufe im Kanton Schaffhausen geschaffen, ohne dass bereits jetzt materiell über die Frage einer Einführung entschieden werden müsste. Die Schulpflicht wird damit, wie im neuen Schulkonkordat (HarmoS) vorgesehen, auf insgesamt 11 Jahre (8 Jahre Primarstufe [wovon gemäss geltendem System 2 Jahre Kindergarten und 6 Jahre Primarschule] und 3 Jahre Sekundarstufe I) erhöht.

5. Politische Zielsetzungen

Mit der Vorlage zu einem Bildungsgesetz und zu einem neuen Schulgesetz beabsichtigt der Regierungsrat, das Bildungswesen im Kanton Schaffhausen grundsätzlich zu reformieren. Wie einleitend ausgeführt, haben sich in den vergangenen Jahren die Anforderungen, welche durch die Gesellschaft und die Wirtschaft - aber auch durch die direkt betroffenen Lernenden, Erziehungsberechtigten und Lehrenden - an die Schule gestellt werden, erheblich verändert. Inhalte und Strukturen müssen überdacht und den neuen Herausforderungen angepasst werden. Dabei ist es von wesentlicher Bedeutung, die aktuell laufenden Harmonisierungs- und Koordinationsbestrebungen der Kantone auf sprachregionaler wie auch auf gesamtschweizerischer Ebene mit in die Überlegungen einzubeziehen.

Eine vollumfängliche Überarbeitung bzw. Neuformulierung der gesetzlichen Grundlagen ist aufgrund dieser Ausgangslage unumgänglich. Mit einem Bildungsgesetz als Rahmengesetz über sämtliche Bildungsbereiche sowie einem neuen Schulgesetz soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass unsere Schulen attraktiv bleiben und fit für die Zukunft werden. Das Bildungsangebot eines Kantons gilt als wesentlicher Standortfaktor und wird bei den Kriterien zur Wahl eines neuen Wohn- oder Firmensitzes hoch eingestuft. Es lohnt sich, diesem Aspekt nebst dem selbstverständlich primären Anliegen einer Optimierung des Angebotes für die bereits jetzt im Kanton wohnhaften Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Beratungen der Vorlage die ihm gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Die beiden Erlasse enthalten die wesentlichen, aufgrund ihrer inhaltlichen Tragweite auf Gesetzesstufe zu regelnden Rechtssätze. Der Kantonsrat und der Souverän sollen die grossen Linien in der Bildungspolitik bestimmen, der Regierungsrat soll die Einzelheiten in den Verordnungen zum Bildungs- und Schulgesetz regeln. Damit wird auch die nötige Flexibilität für die Zukunft sichergestellt. In den Gesetzestexten sind die Grundlagen zu bestimmen beziehungsweise die Grundsätze festzulegen, und zwar so, dass sie sowohl bezüglich der schulischen Angebote wie auch der Strukturen auf die Ansprüche von Schule und Gesellschaft zugeschnitten sind. Auf den Erlass eines zusätzlichen Dekretes wurde bewusst verzichtet. Damit entfällt auch die oftmals nur schwer zu beurteilende Frage, inwieweit Bestimmungen einer Regelung auf Gesetzes- oder auf Dekretsstufe bedürfen. Das Bildungs- und das Schulgesetz sollen der Schule und damit auch den Lehrenden den nötigen Freiraum geben, um in geeigneter Weise und mit einem zeitgemässen Instrumentarium den Bedürfnissen der Lernenden gerecht zu werden und angemessen reagieren zu können. Bewusst wurde im Übrigen auf eine klare und möglichst einfache Sprache bei der Formulierung der Gesetzesbestimmungen Wert gelegt; der Gesetzesadressat soll die Inhalte ohne weitere Erläuterungen verstehen.

Es wird im Weiteren darauf verzichtet, an dieser Stelle auf Einzelheiten politischer Überlegungen zu den gesetzlichen Bestimmungen einzugehen. Sie sind Gegenstand der Ausführungen in Ziff. 4, 6 und 7 dieser Vorlage.

6. Inhaltliche Schwerpunkte

Mit dem Bildungsgesetz als Rahmengesetz für das Schulgesetz und das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz kann ein Erlass geschaffen werden, der sich sowohl mit der Berufsbildung als auch mit der allgemeinen Schule befasst. Da der Kantonsrat mit der Erheblicherklärung der Motion Joos ohnehin den Auftrag erteilt hat, die Aufgaben des Erziehungsrates zu überprüfen, war es naheliegend, die Stellung von Berufsbildungsrat und Erziehungsrat näher unter die Lupe zu nehmen. Es zeigte sich, dass eine Zusammenführung dieser beiden Gremien in einen Bildungsrat zweckmässig ist. Der Bildungsrat wird zum wichtigen beratenden Gremium in Bildungsfragen für Regierung und Departement. Die eigentliche Verantwortung und damit Entscheidungskompetenz wird dem Regierungsrat übertragen.

Jedes noch so kleine Unternehmen wird geleitet und geführt. Dies gilt auch schon seit mehr als 100 Jahren für alle Schulen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe und soll nun auch für die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die unsere wertvollsten Ressourcen überhaupt sind, gelten. Es ist notwendig, dass auch sie professionelle Leitungen mit klaren Kompetenzen erhalten. Nur so wird unsere Schule auf bestehende und kommende Herausforderungen erfolgreich reagieren können. Es hat sich in allen auch im Kanton laufenden Schulversuchen und ebenso im Ausland, wo Schulleitungen mancherorts längst eingeführt sind, deutlich gezeigt, dass geleitete Schulen den besseren Lernerfolg bei Lernenden erzeugen können und dass die Zufriedenheit der Lehrenden positiv beeinflusst wird. Aus diesem Grund hat der Erziehungsrat auch ein deutliches Votum für die flächendeckende Einführung von geleiteten Schulen im Kanton Schaffhausen abgegeben. Geleitete Schulen sind handlungsfähige Einheiten mit kurzen Entscheidungswegen. Sie tragen die Verantwortung für die Schulentwicklung und die Qualität des Unterrichtes. Ihnen obliegt die Förderung der Lernenden in integrativen Schulformen.

Versucht man die strategischen, finanzpolitischen und operativen Aufgaben zu trennen, was für einen reibungslosen Betrieb unumgänglich ist, stellt man schnell fest, dass dies befriedigend nur in grösseren Einheiten, wo professionelle Schulleitungen mit den dazugehörigen Dienstleistungsbetrieben wie z.B. einem Sekretariat eingesetzt werden, effektiv und kostengünstig durchführbar ist. Es ist somit notwendig, die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Schulverbänden, die entweder eine grosse Gemeinde oder mehrere Gemeinden umfassen, zu organisieren, was auch für die Finanzierung und den Unterhalt der schulischen Infrastruktur von Vorteil ist. Die finanzielle Kompetenz und die Aufsicht über die Schulen liegen beim Schulrat als politischem Führungsorgan des Schulverbandes. Die operative Führung muss hingegen an professionelle Schulleitungen übergehen. Die flächendeckende Einführung von geleiteten Schulen ist ein zentraler Punkt der Schulgesetzrevision. Ein Schulverband soll eine Schülerzahl von mindestens 600 Lernenden auf der Primar- und Sekundarstufe I umfassen. Dies entspricht einem Mindestpensum von 200 Stellenprozenten für die Schulleitungsfunktionen, einschliesslich der Administration.

Der Regierungsrat ist das strategische Führungsorgan und übt die Oberaufsicht über das Schul- und Bildungswesen im Kanton aus. Er erlässt alle Verordnungen. Der Bildungsrat ist das beratende Gremium für Regierung und Departement in Bildungsfragen. Der Schulrat, der sich aus Mitgliedern der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden zusammensetzt, ist politisch für die Schulen im Schulverband verantwortlich. Insbesondere stellt er die Schulleiterinnen und Schulleiter an und setzt die Schulverbandsleitung ein. Der Schulverbandsleitung, bestehend aus dem Rektor bzw. aus der Rektorin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzende und mindestens zwei weiteren Schulleitern oder Schulleiterinnen, obliegt die operative Führung der Schulen im Schulverband. Die einzelnen Schulleiter bzw. Schulleiterinnen führen die Schule vor Ort.

Die heutigen Schulbehörden in den Gemeinden werden aufgehoben, was mindestens in den grösseren Gemeinden zu einer gewissen finanziellen Entlastung der Gemeinderechnung führt. Die Besoldungskosten der Schulleiterinnen und Schulleiter und des Rektors bzw. der Rektorin sowie die Kosten für die Administration fliessen in der im Gesetz vorgegebenen Form in die Berechnung der Schülerpauschale ein.

Den immer komplexer werdenden Angeboten zur Förderung von Lernenden mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen soll nach einer Entscheidung des Erziehungsrates mit einer flächendeckenden Einführung von integrativen Schulformen begegnet werden. Die entsprechenden Richtlinien werden zur Zeit im Rahmen eines grossen Projektes ausgearbeitet. Die Lernenden sollen - wenn immer möglich - im Klassenverband der Regelklasse gefördert und unterstützt werden. Das setzt indessen voraus, dass den Schulen und Lehrenden geschultes, sonderpädagogisches Lehrpersonal zur Verfügung steht. Auch Teamteaching wird gestützt auf die neuen Richtlinien ermöglicht. Die Sonderklassen, die im jetzigen System diese Aufgabe übernehmen, sollen aufgehoben werden. Auch diese grosse Aufgabe ist nur in

grösseren Schulverbänden effizient lösbar. Selbstverständlich wird diese Umstellung nicht von einem Tag auf den anderen erfolgen können, sondern benötigt eine Übergangsphase.

Die Finanzierung der Schule durch den Kanton soll mit einer Schülerpauschale auf eine neue Basis gestellt werden. Grundsätzlich bleibt die Verantwortlichkeit für die Finanzierung der Schulen gleich. Die Finanzierung der Primarstufe und der Sekundarstufe I ist hauptsächlich Sache der Schulverbände bzw. der Gemeinden, die Finanzierung der übrigen öffentlichen Bildung ist Sache des Kantons. Der Kanton leistet nicht mehr Beiträge an die Löhne der Lehrenden, sondern richtet den Schulverbänden bzw. den Gemeinden stufenspezifische Schülerpauschalen aus. Kostensteigerungen im Tertiärbereich haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Schülerpauschalen. Die bisherige Praxis der „Bildungskosten-Balance“ wird somit aufgegeben, insgesamt beteiligt sich der Kanton aber mindestens im bisherigen Umfang an den Kosten der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Damit bleibt den Gemeinden eine Beteiligung an den massiven Kostensteigerungen, die in den nächsten Jahren vor allem im Tertiärbereich zu erwarten sind, erspart. So stieg allein bei den Fachhochschulen der Studiengeldbeitrag des Kantons Schaffhausen von 2.87 Mio. Franken im Jahr 2001 auf budgetierte 6.55 Mio. Franken im Jahr 2007 an; bei den Universitäten war im gleichen Zeitraum immerhin eine Steigerung von 5.27 Mio. Franken auf 7.45 Mio. Franken zu verzeichnen. Dieser Trend hält nach wie vor an, sind doch die Trägerkantone nicht länger bereit, einen erheblichen Teil der Kosten für auswärtige Studierende selber zu tragen.

7. Erläuterungen zu den Erlassen

Grundsätzlich wird auf den Gesetzestext in den beiden beiliegenden Entwürfen (Anhänge 1 und 2) verwiesen. Es werden nachfolgend nur schwerpunktmässig Erläuterungen angebracht, soweit dies für das Verständnis notwendig ist.

Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der beiden Erlasse bezieht sich die nachfolgende Nummerierung auf die jeweilige Systematik der Entwürfe.

a. Bildungsgesetz

I. Grundlagen

In diesem Abschnitt werden primär Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes festgehalten sowie die wichtigsten Bildungsziele aller Bildungsbereiche des Kantons Schaffhausen dargelegt.

Nach wie vor sind auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I Kanton und Gemeinden gemeinsam zuständig für ein umfassendes Bildungsangebot, während für die Sekundarstufe II der Kanton allein verantwortlich ist. Es soll bei der Entwicklung des Bildungswesens im Kanton auf die regionalen und nationalen Vorgaben und Koordinationsprojekte Rücksicht genommen werden.

Es werden die verschiedenen Bildungsstufen definiert, und zugleich wird das Ziel der vermehrten Durchlässigkeit zwischen und in den Bildungsstufen auf gesetzlicher Ebene festgelegt. Die neu definierte Primarstufe, die den Kindergarten bzw. eine mögliche zukünftige Basis- oder Grundstufe sowie die heutige Primarschule umfasst, wird im Schulgesetz genauer beschrieben.

Im Weiteren werden in je einem Artikel die Schulentwicklung sowie die Mitwirkung der Lehrenden, der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen sowie der Mitglieder der Schulverbandsleitungen gesetzlich verankert. Die neu zu formierenden Konferenzen und ihre Aufgaben und Rechte werden in einer entsprechenden Verordnung durch den Regierungsrat geregelt.

II. Kantonale Organe

Der Regierungsrat übt als oberste kantonale Verwaltungsinstanz die Aufsicht über das Schul- und Bildungswesen im Kanton aus und erlässt neu sämtliche Verordnungen im Bildungsbereich. Der Bildungsrat, der anstelle der beiden bisherigen Räte (Erziehungs- und Berufsbildungsrat) tritt, stellt neu ein wichtiges beratendes Gremium für den Regierungsrat und das Bildungsdepartement dar. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates. Die Funktion des neu als Bildungsdepartement bezeichneten zuständigen Departements bleibt im Prinzip unverändert.

III. Trägerschaften

Träger der öffentlichen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sind weiterhin die Gemeinden. Der Kanton ist Träger der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der öffentlichen Sonderschulen.

Gemäss Bestimmungen im Schulgesetz haben sich die Gemeinden zur Führung ihrer Schulen zu Schulverbänden zusammenschliessen, sofern sie nicht über eine gewisse Minimalgrösse verfügen (vgl. Ziff. 7b dieser Vorlage).

IV. Infrastruktur

Diese Bestimmungen wurden weitgehend vom geltenden Schulgesetz übernommen und lediglich der neuen Organisation und Terminologie angepasst. Lehrmittelverlag und Mediotheken bedürfen im Hinblick auf ihre Finanzierung einer gesetzlichen Grundlage.

V. Stipendien und Darlehen

Die Aufnahme dieses Artikels in das Bildungsgesetz ermöglicht wie bis anhin die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Lernende für Ausbildungen ab der Sekundarstufe II.

b. Schulgesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1:

Dieser Artikel hält das Verhältnis des Schulgesetzes zu den weiteren bildungsrechtlichen Erlassen auf Gesetzesstufe fest: Das Schulgesetz ergänzt das Bildungsgesetz und regelt das Bildungswesen an den öffentlichen Schulen aller Stufen, soweit dieses nicht im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz geregelt wird. Der Bereich der privaten Schulung wird nur insoweit erfasst, als dass seitens des Staates ein Interesse besteht (z.B. Bewilligung der privaten Schulung, Abschluss von Leistungsvereinbarungen im Sonderschulbereich).

Art. 2:

Die hauptsächliche Verantwortung der Erziehung der Kinder obliegt gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch den Erziehungsberechtigten. Gleichwohl haben aber die Lehrenden im Rahmen des Unterrichtes weiterhin auch einen Erziehungsauftrag (Abs. 3 lit. a und Abs. 4 lit. c).

Art. 3:

In dieser Bestimmung wird das verfassungsmässige Recht auf Bildung aufgenommen. Die Aufenthaltsanknüpfung entspricht der gängigen, auch anderen Kantonen entsprechenden Rechtsetzungspraxis.

Art. 5:

Im Bereich der Schulpflicht besteht ein öffentliches Interesse daran, sowohl die Führung von Privatschulen mit diesbezüglichen Angeboten als auch den privaten Unterricht vom Vorlie-

gen einer Bewilligung abhängig zu machen. Das privat geschulte Kind soll die Bildungsziele der öffentlichen Schulen erreichen, damit eine weiterführende Schulung auf der Sekundarstufe II erfolgen kann. Der Kanton hat ein Recht und eine Pflicht zur Aufsicht.

II. Bildungsangebote

Art. 6:

Der Begriff „Primarstufe“ umfasst neu neben der sechsjährigen Primarschule auch die zweijährige Vorschule (Kindergarten) bzw. die Eingangsstufe. Mit der Erwähnung der Eingangsstufe wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen sowohl für die Basisstufe wie auch die Grundstufe gemäss der neuen, sich derzeit in der Vernehmlassung befindlichen Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat). Bei einer derartigen Umstellung wäre somit keine Revision des Schulgesetzes erforderlich.

Art. 6 Abs. 3:

Die aktuellen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, die vermehrte ausserfamiliäre Berufstätigkeit der Frauen und ein neues Rollenverständnis innerhalb der Familien in Bezug auf die Erziehung der Kinder haben zur gesellschaftspolitischen Forderung nach Schaffung von Tagesstrukturen und Blockzeiten geführt. Die Blockzeiten sind im Kanton Schaffhausen seit Beginn des Schuljahres 2006/2007 eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine rein schulorganisatorische Massnahme. Demgegenüber stellt die schulische Obhut über die Kinder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit eine weitergehende Betreuungsmassnahme im Sinne von sogenannten Tagesstrukturen dar. Im Kanton Schaffhausen soll die Möglichkeit geschaffen werden, in den Gemeinden bzw. Schulverbänden solche Angebote zu führen, sofern ein entsprechender Bedarf nachgewiesen ist. Art und Umfang des jeweiligen Angebotes haben sich nach den konkreten Bedürfnissen innerhalb des Schulverbandes oder der Gemeinde zu richten. Dabei werden die Erziehungsberechtigten einen angemessenen Beitrag zu leisten haben (siehe Art. 57 Abs. 1 lit. e), gehört doch dieses Angebot nicht zur verfassungsmässig garantierten Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichts. Diese Kostenbeteiligung wird entsprechend den individuellen wirtschaftlichen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten differenziert auszugestalten sein.

Art. 7:

Den Schulverbänden soll es freigestellt werden, ob sie die Sekundarstufe I in getrennter oder gegliederter Form führen wollen. In einem Schulverband soll aber nur ein Modell gelten. Auch wenn der Verband die Sekundarstufe I in getrennter Form führt, hat er für eine möglichst hohe Durchlässigkeit zwischen der Realschule und der Sekundarschule zu sorgen.

Bei der gegliederten Sekundarstufe I geht es darum, dass Lernende nach der Primarstufe an der Orientierungsstufe nicht nur zwei Schulungsmöglichkeiten haben. Basierend auf einer Gesamtbeurteilung werden sie in einer von zwei Stammklassen mit unterschiedlichen Anforderungen und - unabhängig davon - einem von drei Niveaus in den Fächern Mathematik und Französisch eingestuft. Einseitig begabte Jugendliche können so gezielter gefördert werden. Die gegliederte Sekundarstufe I zeichnet sich im Übrigen dadurch aus, dass sie während der gesamten Orientierungsschulzeit durchlässig ist.

Art. 8:

Die besondere Förderung betrifft sowohl weniger als auch höher begabte Lernende. Diese Bestimmung hält fest, dass der Kanton Schaffhausen vom separativen Modell der Schulung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen flächendeckend zur integrativen Schulform übergeht; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Sonderschulung. Die Sonderklassen werden folglich aufgehoben, die Werkklassen werden zu einem Angebot der Regelschule.

Das Angebot des ehemals freiwilligen zehnten Schuljahres wird in die Brückenangebote als Teil der Berufsbildung integriert.

Art. 9 und Art. 10:

Der gesamte sonderpädagogische Bereich gehört ab dem 1. Januar 2008 aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleiches (NFA) zum Bildungsauftrag der Kantone im Rahmen der Ausbildungsangebote auf der Primar- und Sekundarstufe I. Die Invalidenversicherung (IV) zieht sich aus der Finanzierung der Sonderschulung vollständig zurück (vgl. Vorlage Umsetzung NFA).

Die EDK strebt an, in einem Konkordat die interkantonale Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich zu regeln. Das neue Schulgesetz berücksichtigt diese veränderte Ausgangslage.

Das Angebot der Sonderschulen bleibt uneingeschränkt im Umfang des seit 1. Januar 2005 revidierten Sonderschulrechtes erhalten.

Art. 11:

Auf das Schuljahr 2007/2008 wird die bisherige Diplommittelschule in eine Fachmittelschule mit Fachmaturität überführt.

Art. 12:

An der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen können folgende Studiengänge absolviert werden: Kindergärtner/in, Primarlehrperson und Basisstudium Sekundarstufe I. Sie ist in diesem Bereich zuständig für Aus- und Weiterbildung, Forschung und Erbringung weiterer Dienstleistungen (z.B. Didaktisches Zentrum).

Neu sollen an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen - wie an anderen Pädagogischen Hochschulen üblich - Professorentitel an Dozierende verliehen werden. Dazu braucht es eine gesetzliche Grundlage. Die weiteren Voraussetzungen werden in einer Verordnung geregelt. Sie werden sich an denjenigen der Nachbarkantone zu orientieren haben (Abs. 5).

III. Schulbeteiligte

1. Lernende

Art. 13:

Mit dem Einbezug der Vorschule (Kindergarten) bzw. Einfangsstufe in die achtjährige Primarstufe (vgl. Kommentar zu Art. 6) umfasst die Schulpflicht einschliesslich der dreijährigen Sekundarstufe I neu total elf Schuljahre; auch dies entspricht dem Bericht zur Vernehmlassung zum HarmoS-Konkordat. Eine Unterscheidung zwischen Kindergarten- und Schulpflicht fällt dahin; auch das erste Kindergartenjahr ist neu obligatorisch.

Art. 14:

Entsprechend dem Bericht zur Vernehmlassung zum HarmoS-Konkordat wird der Stichtag für den Beginn der Schulpflicht (Eintritt in die Vorschule bzw. Eingangsstufe) vom 30. April auf den 30. Juni verlegt. Diese Verschiebung des Stichtages erfolgt in zwei Schritten von je einem Monat pro Schuljahr (vgl. dazu Art. 63).

Art. 15 bis 18:

Der Aufschub der Schulpflicht, der vorzeitige oder spätere Übertritt in die Primarschule sowie das Überspringen oder freiwillige Repetieren einer Klasse wird mit diesen Artikeln weiterhin ermöglicht. Ebenso besteht weiterhin die Möglichkeit des früheren Schulaustrittes und der vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht. Die Absolvierung der 3. Klasse der Sekundarstufe I soll im Sinne einer umfassenden Grundbildung die Regel bleiben. Die Entscheidkompetenz wird der Schulverbandsleitung übertragen (vgl. Art. 46).

Art. 19:

Zeugnisse werden gemäss aktuell geltendem Schulsystem erst ab der Primarschule ausgestellt. Im Hinblick darauf, dass das vorliegende Schulgesetz auch für die zur Zeit in Diskussion stehende Eingangsstufe (Basis- bzw. Grundstufe) anwendbar sein soll, wird nicht gesetzlich festgehalten, ab welcher Klasse der Primarstufe ein Zeugnis ausgestellt wird. Dies wird auf Verordnungsebene geregelt.

Art. 20

Mit lit. a soll sichergestellt bleiben, dass die Lernenden basierend auf den neusten Erkenntnissen unterrichtet werden.

Art. 23:

Die Möglichkeit, Lernende in Ausnahmefällen von der Schule auszuschliessen, selbst wenn sie noch der Schulpflicht unterstehen, muss aufgrund der Tragweite dieser Entscheidung auf Gesetzesstufe geregelt sein. Die Bedingungen werden in einer Verordnung festgelegt sein; insbesondere soll ein Schulausschluss wie bisher erst dann angeordnet werden, wenn sämtliche weniger einschneidenden Massnahmen zu keinem Erfolg geführt haben. Die entscheidende Instanz hat im Übrigen dafür zu sorgen, dass für die betreffenden Lernenden eine Anschlusslösung sichergestellt ist.

2. Erziehungsberechtigte

Art. 26:

Die Stellung der Erziehungsberechtigten wird verbessert: sogenannten Elternorganisationen kann eine angemessene Mitsprache in Sach- und Organisationsfragen eingeräumt werden. Bereits jetzt verfügen verschiedene Schulen über Elternräte, welche diese Rechte wahrnehmen. Die dabei gemachten Erfahrungen sind positiv.

Art. 28

Verletzen die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten gegenüber der Schule oder ihren Kindern, entstehen oft erhebliche Probleme. Gravierende Pflichtverletzungen konnten bisher nicht im eigentlichen Sinne sanktioniert werden. Nebst verbalen Ermahnungen wird den Schulinstanzen mit der Möglichkeit zur Aussprechung einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- ein griffiges Instrument zur Verfügung gestellt.

3. Lehrende und Fachpersonen

Art. 29:

Entsprechend der geltenden Regelungen sind die Lehrenden aller Schulstufen kantonale Angestellte und somit dem kantonalen Personalrecht unterstellt. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Lehrenden im Kanton werden künftig keine von Gemeinde zu Gemeinde variierenden Gemeindezulagen mehr ausgerichtet. Zur Besitzstandswahrung vgl. Art. 64.

Art. 31:

Die Mitwirkungsrechte der Lehrenden sind im Bewusstsein ihrer Bedeutung für das kantonale Bildungswesen konkret festgehalten. Nach wie vor in Gremien organisiert (z.B. Konferenzen) sollen sie aktiv an der Meinungsbildung zu pädagogischen und schulorganisatorischen Fragen mitwirken. Mit einem Antragsrecht auf Ebene Gemeinde bzw. Schulverband sowie Kanton können sie ihre Anliegen wirksam einbringen. Die Organisationsform sowie die Entschädigung, beispielsweise für Vorstandstätigkeiten, werden auf Verordnungsebene geregelt.

Art. 32:

Der bisherige Amtsauftrag heisst neu Berufsauftrag. Dieser hält die Aufgaben und Pflichten der Lehrenden fest, insbesondere auch die Tätigkeiten ausserhalb des Unterrichtens, wie

beispielsweise die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Teamarbeit, Weiterbildung, Mitarbeit in der Schulentwicklung usw.

Art. 34:

Im Rahmen eines konkreten Anstellungsverfahrens hat die zuständige Stelle in Ergänzung zu den einschlägigen personalrechtlichen Bestimmungen neu zu prüfen, ob ein in der Datenbank der EDK registriertes Berufsverbot vorliegt. Entsprechende Auskünfte werden durch das Bildungsdepartement erteilt, welches auch verpflichtet ist, die Personalien von Lehrenden, gegen die ein rechtskräftiges Berufsverbot verhängt wurde, zu melden. Da es sich aus datenschutzrechtlicher Sicht um eine äusserst sensible Angelegenheit handelt, ist eine gesetzliche Grundlage notwendig.

IV. Organisation

Art. 35 bis 44:

Hinter diesem Abschnitt stehen ausführliche Abklärungen und Überlegungen. Die Bestimmungen über den Schulverband sind bewusst in einem relativ hohen Detaillierungsgrad festgehalten, sollen doch für sämtliche, noch zu bildende Schulverbände die gleichen Regelungen gelten. Solche können verbindlich nur auf Gesetzesstufe stipuliert werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass lediglich Bereiche, die nicht bereits im Gemeindegesetz, das im Übrigen subsidiär zur Anwendung gelangt, geregelt sind und die von ihrer inhaltlichen Tragweite her nicht Gegenstand einer Verbandsordnung sein können, im Schulgesetz verankert sind. Mit anderen Worten sind sämtliche Artikel, die zwingendes Recht beinhalten - nebst einigen dispositiv anwendbaren Bestimmungen - im Schulgesetz festgehalten. Die nicht gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Bereiche können die Gemeinden bzw. Schulverbände in ihren jeweiligen kommunalen Erlassen bzw. Verbandsordnungen ihren Bedürfnissen entsprechend regeln. Damit wird gleichzeitig dem im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vielfach geäusserten Wunsch von Gemeinden nach einer sogenannten Musterordnung Rechnung getragen. Abschliessend zu bemerken ist, dass den Gemeinden bzw. Schulverbänden trotz der Normendichte im Schulgesetz gewisse Rechte, die sie im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie ausüben können, verbleiben.

Art. 35:

Die Führung der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfolgt, wie bereits in Ziff. 4.2 dieser Vorlage ausgeführt, durch Schulverbände, zu denen sich die Gemeinden in der Rechtsform des Zweckverbandes zu konstituieren haben. Als Minimalgrösse für einen Schulverband gilt eine Schülerzahl von ca. 600, was einem Pensum von ca. 200 Stellenprozenten für sämtliche Leitungsfunktionen einschliesslich der Administration des jeweiligen Schulverbandes entspricht. Gemeinden, welche diese Voraussetzung selber erfüllen, können die Schule weiterhin alleine führen; diesfalls werden die in den Art. 36 ff. den Verbandsorganen zugewiesenen Aufgaben von den entsprechenden Gemeindeorganen wahrgenommen (vgl. Art. 41 Abs. 5 und Art. 45 Abs. 3).

Die Zusammensetzung der Schulverbände kann von den Gemeinden selber bestimmt werden. Nur diejenigen, die nicht die Voraussetzung zur selbständigen Führung ihrer Schule erfüllen und sich nicht innert Frist zu einem Zusammenschluss bzw. zu einem Beitritt in einen von anderen Gemeinden gebildeten Schulverband entschliessen können, werden vom Regierungsrat zu einem Schulverband zusammengeschlossen bzw. einem bestehenden zugewiesen (vgl. dazu Art. 69). Für die beiden Gemeinden Buchberg und Rüdlingen wird aufgrund ihrer besonderen geografischen Lage eine Ausnahme vorgesehen; sie führen zusammen einen eigenen Schulverband.

Art. 36:

In dieser Bestimmung werden die gemäss Gemeindegesetz zwingend vorgeschriebenen Verbandsorgane aufgeführt. Der Delegiertenversammlung obliegen die Legislativ-, dem Schulrat die Exekutivaufgaben. Die nachfolgenden Bestimmungen (Art. 37 bis 43) regeln die

Einzelheiten hinsichtlich Zusammensetzung und Zuständigkeit und beinhalten gewisse zwingend einzuhaltenden Bestimmungen.

Art. 44:

Betriebs- und Investitionskosten sind von den im Schulverband zusammengeschlossenen Gemeinden gemeinsam zu tragen, wobei der Kostenverteilungsschlüssel abweichend vom vorliegenden Vorschlag in der jeweiligen Verbandsordnung festgelegt werden kann. Der Kantonsanteil an den Kosten der Primarstufe und der Sekundarstufe I ergibt sich aus der Schülerpauschale (vgl. Art. 53).

Art. 45:

Die Einführung von geleiteten Schulen, d.h. Schulen mit Schulleitern bzw. Schulleiterinnen, die über alle notwendigen Kompetenzen verfügen, wird unumstrittenermassen ein optimales Lern- und Arbeitsklima in der Schule schaffen, was zahlreiche Studien im In- und Ausland bestätigen. Geleitete Schulen sind handlungsfähige Einheiten mit kurzen Entscheidungsweegen. Die Schulleiter und Schulleiterinnen, die einem Rektor bzw. einer Rektorin unterstellt sind, tragen die Verantwortung für die Schulentwicklung und die Qualität des Unterrichtes. Ihnen obliegt auch die konkrete Umsetzung der Förderung von Lernenden in integrativen Schulformen. Für einen reibungslosen Betrieb sind die strategischen, finanzpolitischen und operativen Aufgaben klar zu trennen, was nur in grösseren Schulverbänden mit professionellen Schulleitungen effektiv und kostengünstig realisiert werden kann.

Art. 46:

Der Rektor bzw. die Rektorin führt die Schulverbandsleitung, die für die eigentlichen operativen Führungsaufgaben zuständig ist. Die konkreten Aufgaben gemäss Abs. 3 werden auf Verordnungsstufe geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass ihr zur Unterstützung bei der Erledigung der administrativen Aufgaben die angemessenen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Der Kanton beteiligt sich über die Schülerpauschale auch an diesen Kosten.

V. Bildungsrat und kantonale Dienste

Art. 48:

Die Aufgaben des Bildungsrates als Beratungsorgan für den Regierungsrat und das Bildungsdepartement werden wie erwähnt im Bildungsgesetz geregelt (Art. 10 ff. Bildungsgesetz).

Art. 49:

Die pädagogischen Fachstellen sind zur Zusammenarbeit und Koordination untereinander, aber auch mit weiteren Schulbeteiligten verpflichtet. Mit dieser interdisziplinären Vernetzung soll eine möglichst optimale Beratung und Unterstützung erreicht werden. Das Schulinspektorat ist als pädagogische Fachstelle (Schulberatung) ebenfalls von dieser Bestimmung erfasst. Seine Aufgaben werden zur Zeit neu definiert.

VI. Finanzierung

Art. 51 und 54:

Mit der Regelung in Art. 51 soll der Kanton die Möglichkeit erhalten, mit weiteren Kantonen oder Schulträgern Vereinbarungen abzuschliessen. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit, mit Privatschulen Vereinbarungen über Beiträge an die Betriebskosten zu treffen, sofern ein bildungspolitisches Interesse besteht. Demgegenüber sind gemäss Art. 54 individuelle Beiträge an eine private Schulung von Lernenden wie bis anhin ausgeschlossen.

Art. 53:

Die Finanzierung der Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I ist hauptsächlich Sache der Schulverbände bzw. der Gemeinden. Die bisherige Praxis der „Bildungskosten-Ba-

lance“ (Anteil Kanton an den gesamten Bildungskosten 58.5%, Anteil Gemeinden 41.5%) wird aufgegeben. Der Kanton leistet nicht mehr Beiträge an die Löhne der Lehrenden (zur Zeit 43.5% der Lohnkosten), sondern richtet den Schulverbänden bzw. Gemeinden stufenspezifische Unterrichtspauschalen aus. Diese sind nicht mehr an die Aufwendungen für die Berufsbildung, für die Mittel- oder für die Hochschulen gekoppelt. Somit werden sie für die Schulverbände bzw. Gemeinden zu einer zuverlässigeren Grösse und damit zu einer sichereren Grundlage für die mittel- und langfristige Finanzplanung. Mit der Abkehr von der „Bildungskosten-Balance“ wird einem primären Anliegen der Gemeinden, das sich aus der Auswertung der Vernehmlassung des Reformprojektes „sh.auf“ ergeben hat, Rechnung getragen.

Das neue Finanzierungsmodell mit den stufenspezifischen Schülerpauschalen bringt es auch mit sich, dass den Schulverbänden bzw. den Gemeinden in ihren Entscheiden insgesamt eine höhere Autonomie zuteil wird. Sie werden mit einem optimalen Einsatz der kantonalen Beiträge einen grösseren Handlungsspielraum für die Verwirklichung eigener Schwerpunkte gewinnen.

Die heutigen Subventionen an die Schulbauten durch den Kanton werden durch eine Infrastrukturpauschale abgelöst. Unterrichtspauschale und Infrastrukturpauschale bilden zusammen die Schülerpauschale.

Folgende Berechnungskriterien sollen für die Unterrichtspauschale gelten:

- Aufgrund der sozialen Belastung wird ein Zuschlag zur Grundpauschale entrichtet. Entsprechende Anwendungen in den Kantonen Zürich und Thurgau zeigen auf, dass der Anteil fremdsprachiger Lernender in einer Gemeinde parallel zur sozialen Belastung verläuft und somit ein valider und verlässlicher Gradmesser für die anteilmässigen Kosten für sonderpädagogische Angebote und Massnahmen ist. Es geht dabei nur darum, Gemeinden mit höherer Belastung zu bestimmen, nicht um eine „Messung“ der Lernenden.
- Die Auswirkungen der unterschiedlichen Alters- resp. Besoldungsstrukturen der Lehrenden verschiedener Schulverbände werden teilweise ausgeglichen.
- Für besondere Leistungen im Rahmen der Schulentwicklung können zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden.

Bei der Überführung ins neue System werden die beiden erwähnten Pauschalen auf der Grundlage des jetzigen Kostenschlüssels und der von diesem Gesetz verursachten Mehrkosten festgelegt. Diese werden nach dem gleichen Schlüssel auf die Gemeinden und den Kanton verteilt. Der so einmal fixierte Gesamtbeitrag des Kantons wird der Teuerung und den veränderten Schülerzahlen angepasst. Werden die kantonalen Rahmenbedingungen für die Schule verändert, werden die so erzeugten Mehrkosten nach jetzt geltendem Schlüssel wiederum auf die Gemeinden und den Kanton verteilt und in die Schülerpauschale eingebaut (vgl. die Beilage für detailliertere Angaben zur Schülerpauschale).

Im Übrigen ist zu beachten, dass das Verhältnis der Anzahl Lernenden zur Bevölkerungszahl einer Gemeinde sowie das „Kriterium der Weite“ im Rahmen des Kantonalen Finanzausgleiches Berücksichtigung finden werden.

Art. 55:

Am Finanzierungsmodus der Sonderschulung, der sich auf ein bewährtes Modell abstützt und auch den Anforderungen der NFA gerecht wird, wird nichts geändert, war er doch Gegenstand der am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Neuregelung des Sonderschulwesens.

Art. 56:

Wesentlich ist der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Besuches der öffentlichen Schulen. Die Umschreibung der Voraussetzungen, unter welchen der Unterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist, entspricht der heute geltenden Rechtslage und Rechtsanschauung. Allfällige von dieser Bestimmung abweichende interkantonale Vereinbarungen gehen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vor.

Art. 57:

Dieser Artikel bildet die Grundlage für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren von Lernenden für spezielle Angebote und Leistungen (siehe auch Kommentar zu Art. 6 Abs. 3). Nicht angetastet wird damit die Unentgeltlichkeit des Unterrichtsbesuches an öffentlichen Schulen gemäss Art. 56. Auf der Tertiärstufe können wie bisher und einem gesamtschweizerischen Konsens entsprechend Semestergebühren erhoben werden.

VII. Rechtspflege

Art. 61:

Der Rechtsweg ist übersichtlich, indem neu der Regierungsrat - infolge der Aufhebung des Erziehungsrates - über alle Rekurse und Beschwerden in Schulangelegenheiten entscheidet. Damit ist der Regierungsrat grundsätzlich die letzte Verwaltungsinstanz, die bereits von einer untergeordneten Schulinstanz wie insbesondere von einem Schulleiter bzw. einer Schulleiterin oder von der Schulverbandsleitung beurteilte Fälle behandelt. Über die Einteilung von Lernenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I in bestimmte Klassen entscheidet indessen ausnahmsweise die Schulverbandsleitung als letzte Verwaltungsinstanz, handelt es sich doch bei der Klassenplanung bzw. -einteilung um einen rein organisatorischen Akt. Anzumerken bleibt, dass aufgrund der Rechtsweggarantie gemäss Art. 17 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 gegen sämtliche letztinstanzliche Verwaltungsentscheide wie bisher die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht offen steht.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 63:

Diese Bestimmung stellt sicher, dass aufgrund des neuen Stichtages für den Schuleintritt keine schulorganisatorischen Probleme in Bezug auf zu grosse Klassen entstehen. Der Übergang vom alten Stichtag (30. April) zum neuen soll schrittweise erfolgen, indem er im ersten Jahr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes um einen Monat auf den 31. Mai und im zweiten Jahr um einen weiteren Monat auf den 30. Juni verlegt wird.

Art. 64:

Die Abschaffung der Gemeindezulage soll unter Wahrung des Besitzstandes der bereits angestellten Lehrenden erfolgen. Die Regelung in Abs. 2 entspricht derjenigen, die bei der Überführung der Besoldungen in die neue Lohnstruktur gemäss dem neuen Personalrecht zur Anwendung gekommen ist (vgl. Art. 47 Abs. 7 Personalgesetz).

Art. 65:

Um einerseits eine zweifache Subventionierung erst kürzlich erstellter Bauten zu verhindern und andererseits eine überdurchschnittliche Belastung durch Abschreibungen und Zinsen für Schulbauten, die kurz nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes realisiert werden, zu reduzieren, muss der Zuschlag für das erste Jahr unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien für jede Gemeinde individuell berechnet werden. Die so erhöhten und reduzierten Zuschläge kompensieren sich gegenseitig. Die Gesamtsumme bleibt konstant. Nach der Anpassung der individuellen Zuschläge innerhalb von zehn Jahren gelten dann einheitliche Zuschläge für alle Gemeinden bzw. Schulverbände. Bei der Schaffung von Schulverbänden werden die unterschiedlichen Ansprüche der einzelnen Gemeinden berücksichtigt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 69:

Die vorzeitige Inkraftsetzung von Organisationsbestimmungen gemäss Abs. 4 und Abs. 5 stellt sicher, dass die notwendigen Vorbereitungen im Hinblick auf das eigentliche In-Kraft-Treten des neuen Schulgesetzes getätigt werden können.

c. Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EGzBBG; SHR 412.100)

Vorbemerkung:

Soweit nicht anderes vermerkt, sind die vorgeschlagenen Änderungen rein redaktioneller Natur, indem bestehende Begrifflichkeiten den neuen, im Bildungsgesetz verwendeten angepasst wurden. Insbesondere wird anstelle von „Erziehungsdepartement“ der Begriff „Bildungsdepartement“ verwendet.

Art. 2 Abs. 3:

Anstelle des aufgehobenen Berufsbildungsrates wählt nun der Regierungsrat neben den kantonalen Aufsichtskommissionen auch die kantonalen Prüfungskommissionen sowie die kantonale Berufsmaturitätskommission. Eine mögliche Zuständigkeit des Bildungsrates im Bereich der Wahl von Kommissionen entfällt aufgrund seiner Zusammensetzung wie auch seiner Funktion als Beratungsorgan (Art. 10 und 11 Bildungsgesetz).

Art. 3:

Abs. 1 bis 4 können aufgrund der Bestimmungen im Bildungsgesetz (Art. 10 bis 12) aufgehoben werden. Abs. 5 wurde in Art. 2 Abs. 3 integriert (siehe Kommentar dazu oben).

Art. 24:

Dieser Artikel wurde den Zuständigkeiten und Begrifflichkeiten von Art. 7 des Bildungsgesetzes angepasst.

Art. 27 Abs. 1:

Die Festlegung der Aufgaben der Prüfungskommissionen in einem Prüfungsreglement obliegt neu anstelle des aufgehobenen Berufsbildungsrates dem mit den diesbezüglichen Gegebenheiten vertrauten Berufsbildungsamt.

Art. 54 Abs. 1 und 2:

Der Regierungsrat ist nun anstelle des aufgehobenen Berufsbildungsrates auch Rekursinstanz gegen Entscheide der Aufsichts- und Prüfungskommissionen.

d. Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen (SHR 411.210)

Vorbemerkung:

Soweit nicht anderes vermerkt, sind die vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller Natur, in dem die Begriffe „Bildungsdepartement“ anstelle von „Erziehungsdepartement“ und „Lernende“ statt „Schüler bzw. Schülerinnen“ verwendet werden.

§ 2 Abs. 1:

Mit der Änderung wird präzisiert, welche Kinder und Jugendliche vom Angebot der Sonderschulen erfasst werden. Die Formulierung entspricht inhaltlich weitgehend den bisherigen Art. 52 und Art. 52a des Schulgesetzes vom 27. April 1981.

§ 19 Abs. 2 lit. k:

Diese Bestimmung wird aufgehoben, weil das Stellen von Anträgen betreffend die vorzeitige Entlassung von Kindern aus der Schulpflicht zum einen nicht zu den strategischen Aufgaben des Sonderschulrates gehört und zum andern auf Verordnungsebene zu regeln ist.

§ 28 Abs. 1 lit. a:

Drittmittel der Schaffhauser Sonderschulen bilden unter anderem Beiträge der Schulverbände bzw. der Gemeinden.

§ 32:

Der Regierungsrat als strategisches Führungsorgan übt neu anstelle des aufgelösten Erziehungsrates die Aufsicht über das Bildungswesen im Kanton und damit auch über die Schaffhauser Sonderschulen aus.

§ 33:

Beschlüsse und Weisungen werden infolge der Aufhebung des Erziehungsrates künftig ebenso wie Verordnungen vom Regierungsrat erlassen.

§ 35:

Gemäss Art. 61 Abs. 1 des Schulgesetzes entscheidet der Regierungsrat als Rechtsmittelinstanz über alle Rekurse und Beschwerden in Schulangelegenheiten.

e. Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (SHR 416.010)

Vorbemerkung:

Soweit nicht anderes vermerkt, sind die vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller Natur, in dem der Begriff „Bildungsdepartement“ anstelle von „Erziehungsdepartement“ verwendet wird.

§ 1 Abs. 1 lit. e:

Nach der neuen Terminologie in der Berufsbildung wird nicht mehr von „Anlehre“, sondern von „Attestausbildung“ gesprochen.

§ 6 Abs. 1 und 3:

Die beiden Ergänzungen stehen mit der Vorlage zu einem Bildungsgesetz und einem neuen Schulgesetz grundsätzlich in keinem Zusammenhang, sind aber aufgrund des am 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (Partnerschaftsgesetz) erforderlich und zwar in dem Sinne, dass Personen in eingetragener Partnerschaft gleich zu behandeln sind wie Ehepaare.

f. Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik (SHR 410.620)

Vorbemerkung:

Soweit nicht anderes vermerkt, sind die vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller Natur, in dem die Begriffe „Bildungsdepartement“ anstelle von „Erziehungsdepartement“ und „Erziehungsberechtigte“ statt „Eltern“ verwendet werden.

§ 1:

Das im Zusammenhang mit der Revision des Schulgesetzes ohnehin anzupassende Dekret ist zu ergänzen, in dem die seit Jahren massgebende Grundlage für die Berechnung des Kantonsbeitrages von einem Drittel, d.h. der SUVA-Tarif, explizit erwähnt wird.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die geleiteten Schulen führen zu zusätzlichen Kosten bei der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Diese zusätzlichen Mittel werden für die Besoldung der Leitungs- bzw. Führungspersonen benötigt. Für die Festlegung der für die Schulleitung benötigten Pensen wurden die Schulleitungsmodelle anderer Kantone zu Grunde gelegt. Ebenso wurden die Erfahrungen aus den im Kanton durchgeführten TAGS-Schulversuchen (Teilautonom geleitete Schulen) mit einbezogen. In allen existierenden Schulleitungsmodellen sind Schüler- oder Klassenzahlen sowie die Anzahl der in einer Schule tätigen Lehrenden für die Festlegung der Leitungspensen massgebend. Alle Schulleitungsmodelle gehen davon aus, dass für die Leitung einer Schule mit ca. 600 Lernenden ein Pensum von 160% plus eine Sekretariatsstelle von mindestens 40% benötigt wird.

Die geleiteten Schulen verursachen jährlich wiederkehrende Kosten in der Grössenordnung von rund 6% der bisherigen Aufwendungen für die Lehrerbessoldungen:

- Gesamtbesoldungskosten Kanton Budget 2006. 34.6 Mio. Franken.
- Zusätzliche Besoldungskosten Kanton für die geleiteten Schulen: ca. 2 Mio. Franken.
- Zusätzliche Besoldungskosten Gemeinden für die geleiteten Schulen: ca. 2.4 Mio. Franken. Diese Kosten sind auf der Seite der Gemeinden allerdings theoretischer Natur, da die Gemeinden bereits heute für Schulleitungen, Vorsteherinnen und Vorsteher insgesamt rund 1 Mio. Franken ausgeben, die dann wegfallen. Gemeinden, die bereits heute über gut ausgebaute Führungsstrukturen resp. Entschädigungen der Vorsteherinnen und Vorsteher verfügen, werden keine oder nur geringe Mehraufwendungen haben.

Für die Einführung und den Aufbau der geleiteten Schulen und die Ausbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern fallen auf der Seite des Kantons einmalige Kosten in der Grössenordnung von rund 2 Mio. Franken und auf der Seite der Gemeinden von rund 1.8 Mio. Franken an. Diese Kosten verteilen sich auf mindestens 3 Jahre. Auf Seiten des Kantons entfallen jährlich wiederkehrende Kosten von ca. Fr. 200'000.-- für TAGS-Schulversuche.

Die Umstellung vom bisherigen System der Subventionsabrechnung (basierend auf den Lohnkosten der Lehrenden) zu einem Abrechnungssystem mittels Schülerpauschale bedingt die Schaffung einer Koordinationsstelle Finanzen im Bildungsdepartement. Diese Stelle muss einen Transfer korrekt und einheitlich erhobener Daten zwischen den Gemeinden resp. den Schulverbänden und dem Kanton (Rechnung Volksschulbereich / individuelle Schülerstatistik) gewährleisten können, diese Daten überprüfen, die Berechnung der Schülerpauschale zur Verrechnung mit den Gemeinden vornehmen sowie Angaben zuhanden der Budgets der Gemeinden und des Kantons machen können. Zur zentralen Aufgabe wird die laufende Weiterentwicklung und Anpassung des Finanzierungsmodells an veränderte Rahmenbedingungen, Schulentwicklungen usw. gehören, damit auch künftigen Kostenentwicklungen Rechnung getragen werden kann und die Mitfinanzierung des Kantons gegenüber den Gemeinden weiterhin sachgerecht gewährleistet ist.

Aufgrund der Erfahrungen bei der Konzepterstellung, der Aufbereitung der nötigen Daten und Grundlagen, der Modellrechnungen und insbesondere der Erfahrungen aus dem Kanton Thurgau, der ein funktionierendes System mit einer Schülerpauschale kennt, ist in einer Vorbereitungs- bzw. Übergangsphase von einer zusätzlichen 100%-Stelle im Bildungsdepartement auszugehen (ca. Fr. 120'000.--).

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den in den Anhängen beigefügten Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, folgende Motionen als erledigt abzuschreiben:

- *Motion von Kantonsrätin Silvia Pfeiffer vom 20. August 1990 zu Art. 10 des Schulgesetzes (Stütz- und Fördermassnahmen);*
- *Motion von Kantonsrätin Silvia Pfeiffer vom 30. August 2000 zur Totalrevision des Schulgesetzes;*
- *Motion von Kantonsrat Eduard Joos vom 1. September 2003 zum Ersatz des bisherigen Erziehungsrates.*

Schaffhausen, 17. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:
Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Anhänge 1 bis 6:

<i>Anhang 1</i>	<i>Bildungsgesetz</i>
<i>Anhang 2</i>	<i>Schulgesetz</i>
<i>Anhang 3</i>	<i>Einführungsgesetz zum Bildungsgesetz</i>
<i>Anhang 4</i>	<i>Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen</i>
<i>Anhang 5</i>	<i>Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen</i>
<i>Anhang 6</i>	<i>Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik</i>
 Beilage:	 Schülerpauschale neues Finanzierungsmodell

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Grundlagen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt Ziele, Grundsätze und Gliederung des Bildungswesens.

² Das Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen.

Art. 2

Ziel

¹ Das Bildungswesen bildet den Menschen entsprechend seiner Anlagen und Eignungen.

² Es fördert die Entwicklung zur mündigen, toleranten und verantwortungsbewussten Persönlichkeit und legt Grundlagen für die berufliche Tätigkeit sowie für das Zusammenleben in der Gesellschaft.

Art. 3

Grundsätze

¹ Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot. Der Gedanke des lebenslangen Lernens ist begleitend.

² Der Kanton arbeitet mit den Kantonen, dem Bund und anderen Trägerschaften des Bildungswesens zusammen.

³ Der Kanton entwickelt das Bildungswesen im Rahmen nationaler oder regionaler Vorgaben und Koordinationsvorhaben.

Art. 4

Qualitätssicherung

Der Kanton fördert und überprüft die Qualität im Bildungswesen.

Art. 5

Prävention

Der Kanton fördert die Sucht- und Gewaltprävention und ergreift Massnahmen zur Gesundheitsförderung.

Art. 6

Bildungsstufen

¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe.

² Die Sekundarstufe II umfasst die berufliche Grundbildung einschliesslich ihrer Vorbereitungsangebote und der Berufsmaturität sowie die Ausbildungsgänge der Kantonsschule.

³ Die Tertiärstufe besteht aus der Ausbildung an Hochschulen, Fachhochschulen und Höheren Fachschulen.

⁴ Der Kanton fördert die Durchlässigkeit zwischen und in den Bildungsstufen.

Art. 7

Schulentwicklung

¹ Der Regierungsrat kann für die Weiterentwicklung des Bildungswesens neue Formen der Schulbildung zur Erprobung oder definitiven Einführung anordnen.

² Im Rahmen von Erprobungen kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit die Erreichung der Ziele des Bildungswesens gewährleistet bleibt.

Art. 8

Mitwirkung

Die Lehrenden, die Schulleiter bzw. Schulleiterinnen sowie die Mitglieder der Schulverbandsleitungen sind verpflichtet, sich in Gremien zu organisieren, und als solche berechtigt, zu bildungspolitischen Themen sowie zu Schul- und Erziehungsfragen Stellung zu nehmen. Es steht ihnen ein Antragsrecht zu.

II. Kantonale Organe

Art. 9

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist das strategische Führungsorgan. Er übt die Aufsicht über das Bildungswesen im Kanton aus.

² Er ist zuständig für den Erlass aller Verordnungen sowie für sämtliche Entscheidungen von erheblicher bildungspolitischer Bedeutung.

Art. 10

Bildungsrat

¹ Der Bildungsrat ist das Beratungsorgan für den Regierungsrat und das Bildungsdepartement.

² Der Regierungsrat legt dem Bildungsrat Fragen von erheblicher bildungspolitischer Bedeutung zur Beratung und zur Antragstellung vor.

³ Es können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 11

Zusammensetzung

¹ Der Bildungsrat setzt sich zusammen aus dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Bildungsdepartementes und acht weiteren Mitgliedern, die sich insbesondere aus den Bereichen Bildung, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft rekrutieren.

² Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates die Mitglieder des Bildungsrates.

³ Das Mitglied des Regierungsrates führt von Amtes wegen den Vorsitz.

⁴ Der Bildungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 12

Wahl

¹ Die Mitglieder des Bildungsrates werden auf Amtsdauer gewählt.

² Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

Art. 13

Bildungsdepartement

¹ Das Bildungsdepartement erfüllt die Aufgaben, die ihm durch Gesetze, Dekrete, Verordnungen oder Beschlüsse des Regierungsrates übertragen werden. Ferner erledigt es alle Angelegenheiten des Bildungswesens auf kantonaler Ebene, die nicht einer anderen Instanz übertragen worden sind.

² Es erhebt die für die Planung und Führung notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen.

III. Trägerschaften

Art. 14

Gemeinden

Die Gemeinden sind Träger der öffentlichen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Art. 15

Kanton

Der Kanton ist Träger der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie der öffentlichen Sonderschulen.

IV. Infrastruktur

Art. 16

Kostentragung

¹ Die Schulträger sorgen für die Bereitstellung, die Ausrüstung, den Betrieb und den Unterhalt der Schulanlagen.

² Sie tragen die Investitions- und die Betriebskosten, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 17

Lehrmittelverlag

Der Kanton kann allein oder zusammen mit anderen Kantonen zur Beschaffung von Lehrmitteln und Lehrmaterial einen Lehrmittelverlag führen.

Art. 18

Mediotheken

An den Schulen richten die Schulträger für Lernende und Lehrende Mediotheken ein.

V. Stipendien und Darlehen

Art. 19

Grundsatz

Für Ausbildungen ab der Sekundarstufe II kann der Kanton Stipendien oder Darlehen gewähren.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 20

Bildungsrat: Erste Amtsdauer

Die erste Amtsdauer des mit In-Kraft-Treten des Bildungsgesetzes eingesetzten Bildungsrates dauert bis zum Ablauf der Amtsdauer der dannzumal gewählten kantonalen Behörden.

Art. 21

Ausführungsbestimmungen

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen und solange neue Vorschriften gestützt auf dieses Gesetz nicht erlassen sind.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Regelung der Einzelheiten

Das Schulgesetz und das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz sowie die entsprechenden Dekrete und Verordnungen regeln das Nähere.

Art. 23

Redaktionelle Anpassungen

Der Regierungsrat kann von diesem Erlass abweichende Bestimmungen und Bezeichnungen in weiteren Gesetzen und Dekreten im Sinne dieses Gesetzes auf dem Verordnungsweg redaktionell anpassen.

Art. 24

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem Schulgesetz vom ... auf einen vom Regierungsrat zu bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zum Bildungsgesetz das Bildungswesen an den öffentlichen Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, die private Schulung. Die Berufsbildung gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung wird in einem separaten Gesetz geregelt.

Art. 2

Ziele

¹ Erziehung und Bildung

- a. ist ein umfassender Prozess, der Lernende in ihren intellektuellen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten fördert;
- b. hilft den Lernenden in der Entwicklung zu selbstverantwortlichen Personen und nutzt ihre Ressourcen und ihre Kompetenzen.

² Lernende übernehmen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung für das eigene Lernen.

³ Erziehungsberechtigte

- a. tragen die hauptsächliche Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder;
- b. sind verantwortliche Partner von Schulen, Lehrenden und Fachpersonen;
- c. unterstützen ihre Kinder, die Lehrenden und Fachpersonen in ihrer Arbeit.

⁴ Lehrende und Fachpersonen

- a. vermitteln Werte, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- b. bereiten die Lernenden auf weitere Ausbildungen vor;
- c. tragen Mitverantwortung für die Erziehung der Lernenden.

⁵ Schulinstanzen und -dienste

- a. fördern die Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten;
- b. sorgen für Qualitätssicherung und Organisation;
- c. definieren und koordinieren die Bildungsinhalte;
- d. tragen zu einer kontinuierlichen Entwicklung des Bildungswesens bei.

Art. 3

Recht auf Bildung

Lernende mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht auf Bildung gemäss dem in diesem Gesetz geregelten Bildungsangebot.

Art. 4

Öffentliche Schulen

Öffentliche Schulen werden von Gemeinden oder vom Kanton als Träger geführt.

Art. 5

Private Schulung

¹ Die Führung von Privatschulen und privater Unterricht an der Primarstufe und an der Sekundarstufe I bedürfen einer Bewilligung des Bildungsdepartementes.

² Die Bewilligung für die Führung von Privatschulen und für den privaten Unterricht wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind.

³ Privatschulen und privater Unterricht gemäss Abs. 2 unterstehen der Aufsicht des Bildungsdepartementes.

II. Bildungsangebote

Art. 6

Primarstufe

¹ Die Primarstufe umfasst die Vorschule bzw. die Eingangsstufe sowie die Primarschule und dauert insgesamt acht Jahre.

² Sie vermittelt den Lernenden die Grundausbildung und bereitet sie auf die Schulen der Sekundarstufe I vor.

³ Der Unterricht findet an allen Vormittagen in Blockzeiten statt. Die Gemeinden bzw. Schulverbände bieten bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. Sie haben diesbezüglich alle drei Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen.

Art. 7

Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I vermittelt den Lernenden eine Ausbildung, die sie auf die berufliche Grundbildung oder auf eine weiterführende Schule der Sekundarstufe II vorbereitet.

² Sie umfasst drei Schuljahre.

³ Sie wird in nach Anforderungsniveau getrennter Form kooperativ oder in gegliederter Form geführt und ist durchlässig.

Art. 8

Besondere Förderung

¹ Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für angemessene Förderangebote zur Ausbildung von Lernenden, welche

- a. die Lernziele nicht erreichen;
- b. eine besonders hohe Begabung aufweisen;
- c. aufgrund ihrer körperlichen, sprachlichen, sozialen oder intellektuellen Fähigkeiten oder ihres Verhaltens eine besondere Förderung brauchen.

² Die Förderung erfolgt in integrativen Schulformen. Ausnahmsweise kann sie auch in speziellen Schulen, Klassen, Gruppen oder durch Einzelmassnahmen erfolgen. Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen über die Sonderschulung.

³ Die besondere Förderung kann im Fall einer Beeinträchtigung bereits vor der Schulpflicht einsetzen. Zuständig ist der Kanton.

⁴ Eine besondere Förderung setzt in der Regel die Abklärung bei einer kantonalen oder vom Bildungsdepartement bestimmten Fachstelle voraus.

Art. 9

Sonderschulung

¹ Die Sonderschulung dient der Schulung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im vorschul-, schul- und nachschulpflichtigen Alter längstens bis zum 20. Lebensjahr, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in Regelklassen auch durch besondere Förderung nicht zu folgen vermögen.

² Die Sonderschulung erfolgt entweder in einer Sonderschulinstitution oder unterstützt durch heilpädagogische Zusatzangebote in integrativen Schulformen in einer Regelklasse.

Art. 10

Sonderschulen

¹ Die Sonderschulen umfassen

- a. die öffentlichen Sonderschulen;
- b. die privaten Sonderschulen.

² Die öffentlichen Sonderschuleinrichtungen im Kanton werden unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“ als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen geführt.

³ Das Bildungsdepartement schliesst mit den Schaffhauser Sonderschulen sowie zur Erfüllung von durch diese nicht abgedeckten Bedürfnissen mit privaten Sonderschulen eine Leistungsvereinbarung ab. Diese bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁴ Der Kanton kann die Erfüllung von Bedürfnissen, welche im Kanton Schaffhausen nicht abgedeckt werden, ausserkantonalen Institutionen übertragen.

Art. 11

Kantonsschule

¹ Die Kantonsschule als eine Schule der Sekundarstufe II vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und bereitet auf Ausbildungen der Tertiärstufe vor.

² Sie umfasst eine mindestens vierjährige Maturitätsschule und eine dreijährige Fachmittelschule mit anschliessendem Praxisjahr.

³ Der Regierungsrat kann der Kantonsschule weitere Ausbildungsgänge angliedern.

Art. 12

Pädagogische Hochschule

¹ Die Pädagogische Hochschule als Schule der Tertiärstufe bildet Lehrende der Primarstufe aus.

² Sie bietet Weiterbildung für Lehrende aller Stufen an.

³ Die Pädagogische Hochschule betreibt anwendungsorientierte Forschung.

⁴ Sie wird in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Zürich geführt.

⁵ Der Regierungsrat ist für die Verleihung von Professorentiteln zuständig.

III. Schulbeteiligte

1. Lernende

Art. 13

Schulpflicht

¹ Alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht.

² Die Schulpflicht umfasst elf Jahre.

³ Sie ist in der Regel an öffentlichen Schulen am Aufenthaltsort bzw. im entsprechenden Schulverband zu erfüllen.

Art. 14

Schuleintritt

Die Kinder werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr eingeschult. Stichtag ist der 30. Juni.

Art. 15

Aufschub der Schulpflicht

¹ Der Beginn der Schulpflicht kann um ein Jahr aufgeschoben werden.

² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.

Art. 16

Übertritt in die Primarschule

¹ Sowohl ein vorzeitiger als auch ein späterer Übertritt in die Primarschule sind möglich.

² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.

Art. 17

Überspringen oder Repetieren einer Klasse

¹ Das Überspringen sowie das freiwillige Repetieren einer Klasse sind möglich.

² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.

Art. 18

Schulaustritt

¹ Der Schulaustritt erfolgt in der Regel nach Absolvieren der dritten Klasse der Sekundarstufe I. Ein früherer Austritt ist nach dem Besuch von elf Schuljahren möglich.

² In begründeten Fällen können Lernende bereits vor Erfüllung der Schulpflicht entlassen werden.

Art. 19

Zeugnis

¹ Die Leistungen der Lernenden werden regelmässig beurteilt und im Zeugnis festgehalten. Die Leistungsbeurteilung bildet die Grundlage für die Beförderung.

² Auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I gibt das Zeugnis zusätzlich Auskunft über die Sozial- und Selbstkompetenz.

³ Die im Zeugnis festgehaltenen Daten unterliegen der Aufbewahrungspflicht.

Art. 20

Rechte

Die Lernenden haben Anspruch auf

- a. Bildung, die auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes und des Lehrplanes vermittelt wird;
- b. Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit;
- c. Auskunft von Lehrenden und Schulinstanzen sowie von Fachstellen über sie betreffende Daten und Fragen.

Art. 21

Mitsprache

Den Lernenden kann eine angemessene Mitsprache in Sach- und Organisationsfragen eingeräumt werden.

Art. 22

Pflichten

Die wesentlichen Pflichten der Lernenden sind in einer Schulordnung festgehalten.

Art. 23

Massnahmen

¹ Die Schulordnung hält die Massnahmen gegen Lernende bei Verstössen fest.

² In schweren Fällen kann die Schulleitung Lernende von der Schule ausschliessen, auch wenn sie noch der Schulpflicht unterstehen.

2. Erziehungsberechtigte

Art. 24

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte sind Personen, die das Sorgerecht für das betreffende Kind innehaben.

Art. 25

Rechte

¹ Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die schulische Entwicklung ihrer Kinder informiert.

² Sie haben nach Absprache mit den Lehrenden das Recht auf Schulbesuche.

Art. 26

Mitsprache

Organisationen von Erziehungsberechtigten kann eine angemessene Mitsprache in Sach- und Organisationsfragen eingeräumt werden.

Art. 27

Pflichten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet

- a. mit der Schule und den Lehrenden zusammenzuarbeiten und letztere in ihrem Berufsauftrag zu unterstützen;
- b. ihre Kinder anzuhalten, Regeln und Weisungen der Schule anzuerkennen und einzuhalten.

Art. 28

Massnahmen

Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten gegenüber der Schule nicht nachkommen, können ermahnt oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

3. Lehrende und Fachpersonen

Art. 29

Anstellungsverhältnis

¹ Lehrende, Fachpersonen und Schulleiter bzw. Schulleiterinnen sowie Schulverbandsleitungsmitglieder an öffentlichen Schulen werden öffentlich-rechtlich angestellt und unterstehen dem Personalrecht des Kantons Schaffhausen.

² Es werden keine Gemeindezulagen ausgerichtet.

Art. 30

Gestaltung des Unterrichtes

Lehrende haben das Recht, im Rahmen der Vorgaben den Unterricht frei zu gestalten.

Art. 31

Mitwirkung

Die Lehrenden haben sich in Gremien zu organisieren. Diese sind berechtigt, zu bildungspolitischen Themen sowie zu Schul- und Erziehungsfragen Stellung zu nehmen. Ein Antragsrecht besteht gegenüber den Schulverbänden bzw. Gemeinden sowie dem Bildungsdepartement.

Art. 32

Pflichten; Berufsauftrag

¹ Die Lehrenden sind im Rahmen ihres Berufsauftrages verpflichtet, die Lernenden entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes auszubilden und zu erziehen.

² Sie erfüllen diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schulinstanzen.

³ Aus dem Berufsauftrag resultierende Pflichten der Lehrenden sind insbesondere:

- a. den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen und auswerten;
- b. sich an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule beteiligen;
- c. sich ständig weiterbilden.

⁴ Für besondere Aufgaben im Interesse der Schule können Lehrende während der Schulferien bzw. unterrichtsfreien Zeit für höchstens zehn Tage verpflichtet werden.

Art. 33

Unterrichtsverpflichtung

Die Unterrichtsverpflichtung von Lehrenden an den einzelnen Schulstufen und die Arbeitsverpflichtung der Fachpersonen legt der Regierungsrat fest.

Art. 34

Berufsverbot

¹ Das Bildungsdepartement ist verpflichtet, die Personalien von Lehrenden, gegen die ein rechtskräftiges Berufsverbot verhängt wurde, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zu melden. Die betroffenen Lehrenden werden über die Erfassung informiert.

² Vor der Anstellung von Lehrenden ist die zuständige Stelle verpflichtet, sich darüber zu vergewissern, dass kein Berufsverbot vorliegt.

³ Auskünfte über das Vorliegen eines Berufsverbotes werden auf schriftliche Anfrage und im Rahmen eines konkreten Anstellungsverfahrens durch das Bildungsdepartement erteilt.

⁴ Wer in der entsprechenden Datenbank des Generalsekretariates der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren registriert ist, darf nicht angestellt werden.

IV. Organisation

1. Schulverband

Art. 35

Führung der Schulen

¹ Die Gemeinden schliessen sich für die Führung der Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu Schulverbänden zusammen.

² Der Schulverband ist ein Zweckverband gemäss Art. 104 ff. Gemeindegesetz. Sein Recht wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und des Gemeindegesetzes durch die Verbandsordnung bestimmt.

³ Ein Schulverband muss im Zeitpunkt seiner Gründung mindestens 600 Lernende umfassen. Erfüllt eine einzelne Gemeinde diese Voraussetzung, kann sie die Schulen auch allein führen.

⁴ Die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen führen einen eigenen Schulverband.

Art. 36

Organe

Verbandsorgane sind

- a. die Stimmberechtigten und die Verbandsgemeinden;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. der Schulrat;
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

a) Stimmberechtigte

Art. 37

Stimmberechtigte

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben ihre Rechte auf dem Weg des Referendumbegehrens und der Urnenabstimmung aus.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wählen die Mitglieder der Delegiertenversammlung.

³ Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend

1. die Bewilligung des Voranschlages;
2. die Bewilligung besonderer Kredite;
3. den Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente;

können die Stimmberechtigten oder Gemeinderäte der Verbandsgemeinden innert 30 Tagen von der amtlichen Mitteilung an gerechnet die Durchführung einer Urnenabstimmung verlangen. Die Verbandsordnung regelt die Einzelheiten.

⁴ Die Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung in ihren Bereich gehörige Anträge unterbreiten. Über die Erheblichkeit eines Antrages befindet die Delegiertenversammlung. Die Verbandsordnung regelt die Einzelheiten.

⁵ Im Übrigen gelten für das Referendum die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes sinngemäss.

b) Delegiertenversammlung

Art. 38

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich proportional zur Einwohnerzahl der jeweiligen zum Schulverband zugehörigen Verbandsgemeinden zusammen und besteht aus den in der Verbandsordnung festgelegten Zahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen, mindestens aber aus einem bzw. einer je Verbandsgemeinde.

² Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie den Aktuar oder die Aktuarin.

³ Sie bilden das Büro des Verbandes.

Art. 39

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet und der Verbandsgemeinden folgende Geschäfte:

1. die Wahl des Schulratspräsidenten oder der -präsidentin aus der Mitte des Schulrates;
2. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
3. die Bewilligung des Voranschlages sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung besonderer Kredite;
5. der Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente.

Art. 40

Einberufung, Verhandlungsfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich zur Festlegung des Voranschlages für das folgende Jahr sowie für die Abnahme der Rechnung.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

c) Schulrat

Art. 41

Zusammensetzung

¹ Der Schulrat eines Schulverbandes setzt sich aus Mitgliedern der Gemeinderäte zusammen, wobei jede Verbandsgemeinde gleich viele Vertreter bzw. Vertreterinnen hat. Die jeweiligen Schulreferenten bzw. Schulreferentinnen nehmen von Amtes wegen Einsitz.

² Der Rektor bzw. die Rektorin der Schulverbandsleitung nimmt an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Der Vorsitz obliegt dem von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten oder der Präsidentin.

⁴ Die Mitglieder des Schulrates werden auf Amtsdauer gewählt.

⁵ Werden die Schulen von einer einzelnen Gemeinde geführt, obliegen die Aufgaben dem Gemeinderat.

Art. 42

Zuständigkeit

¹ Der Schulrat leitet den Verband und ist für alle in diesem Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragenen Aufgaben des Schulverbandes zuständig.

² Es obliegt ihm die administrative Aufsicht über die Schulen im Schulverband.

³ Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung der Schulstandorte;
- b. Sicherstellung der finanziellen Mittel für den Schulbetrieb und die schulische Infrastruktur;
- c. Anstellung des Rektors bzw. der Rektorin sowie der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen zusammen mit dem Bildungsdepartement;
- d. Einsetzen der Schulverbandsleitung;
- e. Entscheid über Beschwerden.

⁴ Er vertritt den Verband nach aussen.

⁵ Er nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil, bereitet Geschäfte vor und stellt Antrag.

Art. 43

Einberufung und Geschäftsordnung

¹ Der Schulrat wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erfordern.

² Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat sinngemäss.

d) Kostentragung

Art. 44

Deckung des Aufwandes

¹ Die Schulverbände teilen die Betriebsergebnisse sowie die Investitionslasten nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden auf:

- a. 50% nach Schülerzahl jeder Verbandsgemeinde,
- b. 50% nach Einwohnerzahl jeder Verbandsgemeinde.

² Abweichende Bestimmungen betreffend den Kostenverteilungsschlüssel bleiben der Verbandsordnung vorbehalten.

2. Geleitete Schulen

Art. 45

Geleitete Schulen

¹ Die Schulen sind geleitete Organisationen.

² Die Schulleiter bzw. Schulleiterinnen sind für die Führung der Schule vor Ort verantwortlich. Sie sind einem Rektor bzw. einer Rektorin unterstellt.

³ Der Schulverbandsleitung obliegt die operative Führung der Schulen im Schulverband. Werden die Schulen von einer einzelnen Gemeinde geführt, übernimmt die entsprechend zusammengesetzte Gemeindeschulleitung diese Aufgabe.

⁴ Kantonale Schulen sind der Leitung eines Rektors bzw. einer Rektorin unterstellt.

Art. 46

Schulverbandsleitung

¹ Die Schulverbandsleitung umfasst wenigstens drei Mitglieder und setzt sich zusammen aus einem Rektor bzw. aus einer Rektorin sowie aus einer angemessenen Vertretung der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen.

² Der Rektor bzw. die Rektorin führt die Schulverbandsleitung.

³ Die Schulverbandsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Personelle und fachlich-pädagogische Führung;
- b. Entscheide betreffend die Schullaufbahn der Lernenden einschliesslich der Anordnung einer besonderen Förderung und einer Sonderschulung;
- c. Anstellung von Lehrenden zusammen mit dem Bildungsdepartement;
- d. Behandlung von Disziplinarfällen sowie Ermahnung oder Aussprechung einer Busse gemäss Art. 28;
- e. Entscheid über Rekurse in Schulangelegenheiten.

³ Die Schulverbandsleitung erledigt alle schulischen Angelegenheiten, die nicht einer anderen Instanz übertragen worden sind.

Art. 47

Pensen

Der Regierungsrat legt die Pensen der Leitungsfunktionen einschliesslich der Administration fest.

V. Bildungsrat und kantonale Dienste

Art. 48

Bildungsrat

Zusammensetzung und Aufgaben des Bildungsrates als Beratungsorgan für den Regierungsrat und das Bildungsdepartement sind im Bildungsgesetz geregelt.

Art. 49

Pädagogische Fachstellen

¹ Der Kanton führt Fachstellen und Schuldienste. Diese sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bearbeitung allgemeiner Schulfragen;
- b. Schulentwicklung;
- c. Aufsicht;
- d. Qualitätsprüfungen;
- e. Beratung und Unterstützung von Lehrenden, Lernenden, Erziehungsberechtigten sowie Schulinstanzen;
- f. Schulpsychologische Abklärungen und Beratungen;
- g. Sozialpädagogische Abklärungen und Platzierungen.

³ Der Kanton kann einzelne Aufgaben privaten Organisationen mittels Leistungsvereinbarung übertragen oder solche beiziehen.

Art. 50

Medizinisches Angebot

¹ Der Kanton stellt ein angemessenes schulärztliches und schulzahnärztliches Angebot sicher.

² Er führt eine Schulzahnklinik.

VI. Finanzierung

Art. 51

Vereinbarungen

Der Regierungsrat kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit anderen Kantonen und weiteren öffentlichen oder privaten Schulträgern über die Trägerschaft, die Zusammenarbeit, den Besuch von Schulen, die Schulgeldbeiträge und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen, sofern ein bildungspolitisches Interesse besteht.

Art. 52

Kantonale Schulen

Der Kanton trägt die Kosten für die kantonalen Schulen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderschulung.

Art. 53

Schülerpauschale

¹ Der Kanton richtet den Schulverbänden bzw. den Gemeinden für jeden die öffentlichen Schulen besuchenden Lernenden an der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton eine Schülerpauschale aus. Diese setzt sich zusammen aus einer Unterrichts- und aus einer Infrastrukturpauschale.

² Die Unterrichtspauschale berücksichtigt die Schulstufe, die besonderen sozialen Verhältnisse und die Besoldungsstruktur der Lehrenden eines Schulverbandes bzw. einer Gemeinde. Besondere Leistungen im Rahmen der Schulentwicklung können einbezogen werden.

³ Die Summe der Unterrichtspauschalen entspricht dem kantonalen Anteil an den Lohnkosten der Lehrenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

⁴ Die mit diesem Gesetz verbundenen neuen Aufwendungen werden entsprechend dem Kostenteiler bei den Lohnkosten gemäss Abs. 3 berücksichtigt.

⁵ Die Summe der Unterrichtspauschalen wird durch den Regierungsrat der Entwicklung der Schülerzahlen und des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst und berücksichtigt zusätzlich die Kostenentwicklung im Schulbereich durch vom Kanton veränderte Rahmenbedingungen entsprechend dem Kostenteiler bei den Lohnkosten gemäss Abs. 3.

⁶ Die Summe der Infrastrukturpauschalen entspricht jenem Betrag, den der Kanton im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Beiträge an Schulbauten entrichtet hat. Sie wird der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Art. 54

Private Schulung

An die private Schulung von Lernenden werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 55

Sonderschulen

¹ Das Bildungsdepartement schliesst mit den öffentlichen und privaten Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab.

² Die Kosten für die von der zuständigen Stelle angeordnete Sonderschulung sowie für weitere Angebote der Sonderschulinstitutionen gemäss Leistungsvereinbarung werden vom Kanton getragen, soweit sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind.

³ Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten bei der Platzierung ihres Kindes für eine teurere Sonderschulung innerhalb oder ausserhalb des Kantons, obwohl ein Platz in einer vom Kanton unterstützten Sonderschule vorhanden wäre, erbringt der Kanton höchstens die Leistungen, die er bei der Platzierung des Kindes in der letztgenannten Schule erbringen müsste.

⁴ Der Schulverband bzw. die Gemeinde, in welchem bzw. in welcher das Kind üblicherweise die Schulpflicht erfüllen würde, beteiligt sich an den Sonderschulkosten. Das Bildungsdepartement setzt den Beitrag fest.

Art. 56

Unentgeltlichkeit

¹ Der Unterricht an der Primarstufe und der Sekundarstufe I ist für Lernende mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton an der Schule ihres Aufenthaltsortes bzw. des Schulverbandes, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört, unentgeltlich.

² Der Unterricht an der Sekundarstufe II ist für Lernende mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich.

³ Der Unterricht auf der Tertiärstufe ist unentgeltlich für Studierende, die Wohnsitz im Kanton gemäss der jeweils gültigen interkantonalen Vereinbarung haben.

⁴ Für die übrigen Lernenden wird grundsätzlich ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe vom Schulträger festgesetzt wird.

⁵ Auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden die Lehrmittel und das allgemeine Schulmaterial von den Schulträgern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 57

Beiträge und Gebühren

¹ Von den Lernenden aller Bildungsstufen bzw. den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge insbesondere erhoben werden für:

- a. spezielle Schulveranstaltungen;
- b. besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Freifächer;
- c. ausserordentliche Materialkosten;

- d. Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager;
- e. Tagesstruktur-Angebote.

² Die Erziehungsberechtigten von Lernenden an Sonderschulen leisten einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemäss den Ansätzen des Bildungsdepartementes. Für freiwillig beanspruchte Leistungen können weitere Beiträge verlangt werden. Das Bildungsdepartement legt die Rahmenbedingungen fest.

³ Auf der Tertiärstufe können Semestergebühren erhoben werden.

Art. 58

Unentgeltliche kantonale Dienste

Die Leistungen der kantonalen Dienste sind mit Ausnahme der Schulzahnklinik unentgeltlich.

Art. 59

Kostenregelung Schulzahnklinik

¹ Die Kosten für die Zahnprophylaxe und die Zahnuntersuchung werden vom Kanton getragen.

² An die Behandlungskosten werden Beiträge des Kantons ausgerichtet. Die sozialen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten sind insbesondere bei kieferorthopädischen Behandlungen zu berücksichtigen.

Art. 60

Weiterbildung der Lehrenden

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Weiterbildung der Lehrenden.

² Er kann die Schulträger und die Lehrenden verpflichten, sich angemessen an den Weiterbildungskosten zu beteiligen.

VII. Rechtspflege

Art. 61

Rekurs- und Beschwerdewesen

¹ Der Regierungsrat entscheidet, vorbehältlich Abs. 2, über alle Rekurse und Beschwerden in Schulangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Schulinstanz beurteilt worden sind, als letzte Verwaltungsinstanz.

² Über die Einteilung von Lernenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I in bestimmte Klassen entscheidet die Schulverbandsleitung als letzte Verwaltungsinstanz.

³ Gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zulässig.

⁴ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 62

Weitergeltung bisherigen Rechtes

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen und solange neue Vorschriften gestützt auf dieses Gesetz nicht erlassen sind.

Art. 63

Schuleintritt

Bis zum Erreichen des neuen Stichtages zum Schuleintritt wird der Stichtag jährlich um einen Monat vorverlegt.

Art. 64

Anstellungsverhältnis

¹ Für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits angestellte Lehrende wird die bisher ausgerichtete Gemeindezulage zu einem Teil des Lohnes.

² Lehrende, deren Lohn aufgerechnet auf ein 100%-Pensum ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einschliesslich der Gemeindezulage über dem Maximum des vorgesehenen Lohnbandes liegt, erhalten das Maximum und eine entsprechende Zulage umgerechnet auf ihr Arbeitspensum. Diese Zulage reduziert sich im Rahmen der generellen Lohnerhöhung und entfällt nach drei Jahren.

Art. 65

Schülerpauschale

Die Infrastrukturpauschale als Teil der Schülerpauschale wird für das erste Jahr für jede Gemeinde separat berechnet. Dabei werden die vom Kanton während zehn Jahren vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an die jeweilige Gemeinde ausgerichteten Subventionen für Schulbauten berücksichtigt. Diese Pauschale wird innerhalb von zehn Jahren schrittweise in einen einheitlichen Betrag überführt.

Art. 66

Infrastruktur

¹ Der Schulverband entscheidet, ob er die benötigten Schulanlagen zu Eigentum erwirbt oder mietet.

² Die Gemeinden verständigen sich über den für die Anrechnung massgebenden Zeitwert der Schulanlagen. Bei Uneinigkeit gilt der vom Kantonalen Amt für Grundstückschätzungen bestimmte Wert.

³ Die Erstinvestitionen können von den Gemeinden während 25 Jahren linear abgeschrieben werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 67

Regelung der Einzelheiten

Dekrete und Verordnungen regeln das Nähere.

Art. 68

Aufhebung bisherigen Rechtes

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- a. das Schulgesetz vom 27. April 1981;
- b. das Schuldekret vom 27. April 1981;
- c. das Gesetz über die Subventionierung von Schulbauten sowie von Kindergärten, Schülerhorten und Kinderkrippen vom 29. November 1971;
- d. das Dekret betreffend die Richtlinien für den Bau und die Subventionierung von Schulanlagen vom 29. November 1971.

Art. 69

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... auf 1. August ... in Kraft. Die massgebenden Organisationsbestimmungen treten nach der Annahme durch das Volk für die Umsetzung von Abs. 4 und Abs. 5 vorzeitig in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

⁴ Die Gemeinden müssen sich bis drei Monate vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu Schulverbänden zusammengeschlossen haben, andernfalls der Regierungsrat die nötigen Massnahmen anordnet. Die Organe des Schulverbandes üben ihre Funktionen gemäss diesem Gesetz insoweit aus, als es zur Umsetzung der übrigen Organisationsbestimmungen erforderlich ist.

⁵ Die Gemeinden bzw. die Schulverbände müssen bis am 31. Dezember ... die Voraussetzungen zur Erfüllung aller in diesem Gesetz geregelten Organisationsbestimmungen geschaffen haben, andernfalls der Regierungsrat die nötigen Massnahmen anordnet.

⁶ Der Kanton beteiligt sich mit 43.5% an den Einführungskosten für die Umsetzung der Organisationsbestimmungen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Art. 66 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 sowie auf Art. 22 des Bildungsgesetzes vom...,

Art. 1 Abs. 1

¹ Das Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und regelt in Ergänzung zum Bildungsgesetz vom... für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen:

- a) die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität;
- b) die höhere Berufsbildung;
- c) die Weiterbildung;
- d) die Qualifikationsverfahren;
- e) die Bildung von Bildungsverantwortlichen;
- f) die Zuständigkeit und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Art. 2 Abs. 3

³ Der Regierungsrat wählt die kantonalen Aufsichtskommissionen und gewährleistet eine angemessene Vertretung aller beteiligten Bildungspartner. Er wählt ausserdem die kantonalen Prüfungskommissionen sowie die kantonale Berufsmaturitätskommission und gewährt den Organisationen der Arbeitswelt eine angemessene Vertretung.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4 Bildungsdepartement

¹ Der unmittelbare Vollzug obliegt dem Bildungsdepartement, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmen.

² Das Bildungsdepartement ist zuständig für Verfügungen, welche die Gesetzgebung dem Entscheid der Kantone überlässt und für die nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist.

³ Zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben führt das Bildungsdepartement ein Berufsbildungsamt.

Art. 5

Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Einzelheiten für den Vollzug und bezeichnet die Aufgabenbereiche des Regierungsrates, des Bildungsrates, der Aufsichtskommissionen, des Bildungsdepartements und des Berufsbildungsamtes.

Art. 7 Abs. 3

³ Das Bildungsdepartement kann den Abschluss von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung mit einem kantonalen Ausweis zertifizieren.

Art. 11 Abs. 1

¹ Das Bildungsdepartement regelt die Durchführung von obligatorischen Ausbildungskursen für Berufsbildende der beruflichen Praxis.

Art. 12 Abs. 3

³ Besteht keine Organisation der Arbeitswelt, so kann das Bildungsdepartement die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Lernende in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen und den betroffenen Berufsbildnern selbst übernehmen oder interkantonale Lösungen anstreben.

Art. 14 Abs. 1

¹ Das Bildungsdepartement regelt die Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der beruflichen Grundbildung.

Art. 24

Der Regierungsrat kann auf Antrag des Bildungsrates zur Verbesserung des Berufsbildungswesens im Rahmen der Bundesvorschriften und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesamt neue Formen der Schulbildung zur Erprobung oder definitiven Einführung bewilligen.

Art. 25

Für die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und die Lehrenden der kantonalen Berufsfachschulen gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes, der Personalverordnung, der Berufsschullehrerverordnung sowie der Lohnverordnung.

Art. 26

Das Bildungsdepartement regelt die Organisation des schulärztlichen Dienstes.

Art. 27 Abs. 1

¹ Das Berufsbildungsamt legt die Aufgaben der Prüfungskommissionen in einem Organisationsreglement fest. Dieses bedarf der Genehmigung des Bildungsdepartements.

Art. 28 Abs. 1

¹ Das Bildungsdepartement unterstützt die Bemühungen der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsanbieter für ein bedarfsgerechtes Ausbildungsangebot.

Art. 30 Abs. 1

¹ Das Bildungsdepartement unterstützt die Bemühungen der Bildungspartner für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot.

Art. 31 Abs. 3

³ Das Bildungsdepartement beschliesst die Übertragung der übrigen Angebote auf private Anbieter.

Art. 46

¹ Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist unentgeltlich für Lernende, Jugendliche und Erwachsene, die im Kanton wohnhaft sind.

² Die Dienstleistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung können durch ein erweitertes, kostenpflichtiges Angebot ergänzt werden. Die zuständige Stelle des Bildungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 47 Abs. 4

⁴ Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial wird von allen Lernenden eine Gebühr in der Höhe von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- pro Schuljahr erhoben. Die zuständige Stelle des Bildungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 48 Abs. 5

⁵ Die zuständige Stelle des Bildungsdepartements kann in finanziellen Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühren und die Schulgelder ganz oder teilweise erlassen.

Art. 49 Abs. 2

² Materialkosten und Raummieten aus Qualifikationsverfahren für Lernende innerhalb eines Bildungsverhältnisses sowie die Kosten des Qualifikationsverfahrens für Lernende ausserhalb eines Bildungsverhältnisses werden in Rechnung gestellt. Das Bildungsdepartement legt die Höhe der berufsspezifischen Prüfungspauschalen fest. In Härtefällen kann auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 54 Abs. 1 und 2

¹ Entscheide des Berufsbildungsamtes sind beim Bildungsdepartement mit Rekurs anfechtbar.

² Entscheide des Bildungsdepartements sowie der Aufsichts- und Prüfungskommissionen können durch Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen werden, der als letzte kantonale Verwaltungsinstanz entscheidet.

Art. 55

Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen im Sinne von Art. 62 bis 64 BBG obliegt dem Bildungsdepartement bzw. den jeweils zuständigen Strafverfolgungsorganen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... und dem Schulgesetz vom ... in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Art. 67 des Schulgesetzes vom...,

§ 1 Abs. 1

¹ Unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“ besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Schaffhausen.

§ 2 Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen bezwecken die Errichtung und den Betrieb von Institutionen für Schulung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im vorschul-, schul- und nachschulpflichtigen Alter bis längstens zum 20. Lebensjahr, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in Regelklassen auch durch besondere Förderung nicht zu folgen vermögen.

§ 3 Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen orientieren sich an den Bildungszielen und Erziehungsgrundsätzen des Bildungs- und Schulgesetzes. Sie erfüllen im Rahmen der Leistungsvereinbarung

- a) die in der Sonderschulverordnung genannten Aufgaben;
- b) die ihnen vom Sonderschulrat übertragenen weiteren Aufgaben.

II. Lernende und Erziehungsberechtigte (Titel)

§ 10 Abs. 3 und 4 Lernende

³ Die Schaffhauser Sonderschulen achten die Persönlichkeit der von ihnen betreuten Lernenden.

⁴ Die Pflichten der Lernenden richten sich nach den Bestimmungen im Schulgesetz.

§ 15 lit. c

Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- c) Genehmigung der vom Bildungsdepartement ausgehandelten Leistungsvereinbarung;

§ 17 Abs. 2 lit. c und d

² Die fünf bis sieben Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- c) 2 Mitglieder als Vertreter der Schulverbände bzw. der Gemeinden;

- d) 1 bis 3 weitere Mitglieder. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Bildungsdepartementes ist von Amtes wegen Mitglied.

§ 19 Abs. 2 lit. j und k

² Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- j) Aushandlung von Leistungsvereinbarungen mit dem Bildungsdepartement;
- k) Aufgehoben

§ 24 Satz 1

Das Bildungsdepartement erarbeitet mit dem Sonderschulrat eine Leistungsvereinbarung.

§ 25

Der Sonderschulrat unterbreitet dem Bildungsdepartement periodisch einen Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung.

§ 28 Abs. 1 lit. a

¹ Die weiteren Mittel der Schaffhauser Sonderschulen sind:

- a) Beiträge der Schulverbände bzw. Gemeinden gemäss Schulgesetz;

§ 32 Regierungsrat und Bildungsdepartement

Die Schaffhauser Sonderschulen unterstehen im schulischen Bereich gemäss Bildungs- und Schulgesetz der Aufsicht des Regierungsrates und des Bildungsdepartementes.

§ 33

Der Sonderschulrat prüft im Rahmen seiner unmittelbaren Aufsicht die Qualität der erfüllten Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung und die Einhaltung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie der Beschlüsse und Weisungen des Regierungsrates und des Bildungsdepartementes und des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

§ 35 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Entscheide des Sonderschulrates in Schulangelegenheiten.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... und dem Schulgesetz vom ... in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen Anhang 5

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen vom 16. August 1982 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Art. 22 des Bildungsgesetzes vom...,

§ 1 Abs. 1 lit. e

Der Kanton Schaffhausen gewährt Ausbildungsbeiträge für folgende Ausbildungswege im In- und Ausland (lit. a - c) bzw. in der Schweiz (lit. d - g) an gesuchstellende Personen, die eine vom Bund, einzelnen Kantonen oder vom Bildungsdepartement anerkannte Ausbildungsstätte besuchen:

e) Ausbildung in einer vertraglich geregelten Berufslehre oder Attestausbildung;

§ 4 Abs. 2

Über die Zulassung von Flüchtlingen und Staatenlosen mit schweizerischem Asylrecht entscheidet das Bildungsdepartement.

§ 6 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Jahresstipendien betragen:

500 Fr. bis 13'000 Fr. für Ledige;

500 Fr. bis 20'000 Fr. für alleinstehende Bewerber mit Unterhalts- oder Unterstützungspflicht; 500 Fr. bis 20'000 Fr. für Verheiratete oder Personen in eingetragener Partnerschaft.

³ Befinden sich bei Ehepaaren beide Ehegatten oder beide Personen in eingetragener Partnerschaft in Ausbildung, so stehen dem einzelnen Bewerber maximal 13'000 Fr. zu, zusätzlich 1'500 Fr. pro Kind, das in deren Haushalt lebt.

⁴ In begründeten Fällen kann das Bildungsdepartement ausnahmsweise über diese Ansätze hinausgehen.

§ 8 Abs. 1 Satz 1

¹ Das Bildungsdepartement kann Studiendarlehen gewähren.

§ 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3

¹ Stipendien- und Darlehensgesuche sind zu Beginn des Studien- oder Ausbildungsjahres mit besonderem Formular beim Bildungsdepartement einzureichen.

² Das Bildungsdepartement führt die zentrale Stipendienstelle.

³ Über die Erteilung der einzelnen Studienbeiträge entscheidet das Bildungsdepartement.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... und dem Schulgesetz vom ... in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik

Anhang 6

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Art. 67 des Schulgesetzes vom...,

§ 1

An die Kosten der konservierenden Behandlungen richtet der Kanton einen Beitrag von einem Drittel aus. Berechnungsgrundlage ist der jeweils aktuelle SUVA-Tarif. In Härtefällen kann das Bildungsdepartement, auf begründetes Gesuch hin, den Beitrag auf höchstens 50% erhöhen.

§ 2 Abs. Ingress 2 und 3

² Der Beitrag des Kantons in vorerwähntem Sinne richtet sich nach dem folgenden steuerpflichtigen Einkommen der Erziehungsberechtigten:

³ Vor Ausrichtung des Beitrages haben die Erziehungsberechtigten den Nachweis zu erbringen, ob ihrem Kind ein Krankenkassenbeitrag zusteht und gegebenenfalls wie hoch dieser ist.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... und dem Schulgesetz vom ... in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Schülerpauschale: Ein neues Finanzierungsmodell

Detailprojekt im Rahmen der Schulgesetzrevision

Art. 53

Schülerpauschale

¹ Der Kanton richtet den Schulverbänden bzw. den Gemeinden für jeden die öffentlichen Schulen besuchenden Lernenden an der Primarstufe* und der Sekundarstufe I mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton eine Schülerpauschale aus. Diese setzt sich zusammen aus einer Unterrichts- und aus einer Infrastrukturpauschale.

Unterrichtspauschale

bisher	➔	neu
Der Kanton beteiligt sich mit 43.5 % an den Lohnkosten der Lehrenden des Kindergartens und der Volksschule. Dieser prozentuale Anteil ist unter dem Prinzip der Bildungskostenbalance zwischen Kanton und Gemeinden abhängig von den gesamten Aufwendungen im Bereich Bildung.		Der Kanton richtet den Schulverbänden bzw. den Gemeinden für jeden Lernenden an der Primarstufe* und der Sekundarstufe I einen stufendifferenzierten Beitrag in Form einer Unterrichtspauschale aus. Die Summe der Unterrichtspauschalen entspricht dem kantonalen Anteil an den Lohnkosten der Lehrenden an der Primarstufe* und der Sekundarstufe I im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Infrastrukturpauschale

bisher	➔	neu
Der Kanton richtet den Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse und der aufzuwendenden Mittel Subventionen an Schulbauten aus.		Der Kanton richtet den Schulverbänden bzw. den Gemeinden für jeden Lernenden an der Primarstufe* und der Sekundarstufe I einen Beitrag in Form einer Infrastrukturpauschale aus. Die Summe der Infrastrukturpauschalen entspricht jenem Betrag, den der Kanton im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Beiträge an Schulbauten entrichtet hat.

* Neu beinhaltet die Primarstufe die Primarschule und die Vorschule (Kindergarten) oder Eingangsstufe (Basis- oder Grundstufe).

Inhalt

1. Grundsätze
2. Ausgangslage
3. Vorteile des neuen Finanzierungsmodells
4. Aufhebung der Bildungskostenbalance
5. Regelung auf Gesetzesstufe
6. Unterrichtspauschale
 - 6.1 Beitrag des Kantons
 - 6.2 Stufen-Verteilschlüssel
 - 6.3 Berechnung der Unterrichts-Grundpauschale
 - 6.4 Berücksichtigung der sozialen Belastung eines Schulverbandes bzw. einer Gemeinde
 - 6.5 Berechnung der Unterrichtspauschale unter Einbezug des Anteils fremdsprachiger Schüler
7. Unterschiedliche Alters- resp. Besoldungsstrukturen
 - 7.1 Auswirkungen
 - 7.2 Berechnung des Ausgleichs der Auswirkungen unterschiedlicher Alters- resp. Besoldungsstrukturen der Lehrenden
8. Die Infrastrukturpauschale
 - 8.1 Abschaffung des Gesetzes über die Subventionierung von Schulbauten – Einbau ins neue Finanzierungssystem
 - 8.2 Übergangsregelung
 - 8.3 Berechnung
9. Verrechnung mit den Gemeinden
10. Koordinationsstelle Finanzierung (KoFi)
 - 10.1 Ressourcen
 - 10.2 Aufgabenkatalog
11. Gemeindebeitrag an Sonderschulung
12. Vergleiche der finanziellen Auswirkungen des bisherigen und des neuen Finanzierungsmodells auf die Gemeinden
13. Schlussfolgerungen

Anhänge:

Anhang 1 zur Beilage: Modellrechnung Gemeinde A

Anhang 2 zur Beilage: Aufgabenkatalog der involvierten Verwaltungsstellen

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Kantonaler Anteil an den Lohnkosten	6
Abb. 2: Aufteilung des Kantonsbeitrages auf die verschiedenen Stufen.....	7
Abb. 3: Berechnung der Unterrichts-Grundpauschale (Basis: Rechnung 2004)	8
Abb. 4: Grundpauschale und Zuschlag aufgrund der sozialen Belastung.....	9
Abb. 5: Modellrechnung Zuschlagskalkulation Primarschule (Rechnungsjahr 2004)	10
Abb. 6: Lohnextrema der verschiedenen Stufen (Besoldungsskala November 2005).....	10
Abb. 7: Modellrechnung Lohnausgleich Primarschule (Rechnungsjahr 2005)	11
Abb. 8: Überblick über die Schulbausubventionen des Kantons (1990-2005).....	12
Abb. 9: Überführung in eine einheitliche Infrastrukturpauschale	14

1. Grundsätze

Die im Folgenden aufgeführten Punkte widerspiegeln die wichtigsten Grundsätze des neuen Finanzierungssystems.

- Die Finanzierung der Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I ist hauptsächlich Sache der Gemeinden.
- Die bisherige Praxis der „Bildungskosten-Balance“ wird aufgehoben (siehe 4.).
- Der Kanton übernimmt die Kosten in den Bereichen der Sekundarstufe II und der tertiären Stufe.
- Der Beitrag des Kantons an die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfolgt in Form von stufenspezifischen Unterrichtspauschalen und von stufenunabhängigen Infrastrukturpauschalen.
- Die Summe der Unterrichtspauschalen entspricht dem kantonalen Anteil an den Lohnkosten der Lehrenden an der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes. Sie wird der Entwicklung der Schülerzahlen und des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst und berücksichtigt zusätzlich die Kostenentwicklung im Schulbereich durch vom Kanton veränderte Rahmenbedingungen.
- Die Summe der Infrastrukturpauschalen entspricht jenem Betrag, den der Kanton im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Beiträge an Schulbauten entrichtet hat. Sie wird der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.
- Besondere soziale Belastungen eines Schulverbandes bzw. einer Gemeinde (indiziert durch den Anteil fremdsprachiger Schüler) führen zu Zuschlägen zur Unterrichts-Grundpauschale.
- Ein Teil der Auswirkungen der unterschiedlichen Alters- resp. Besoldungsstrukturen der Lehrenden wird ausgeglichen.
- Für besondere Leistungen im Rahmen der Schulentwicklung können zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden.
- Das Verhältnis der Anzahl Lernenden zur Bevölkerungszahl einer Gemeinde sowie das „Kriterium der Weite“ werden im Rahmen des Kantonalen Finanzausgleiches berücksichtigt.
- Die Löhne werden weiterhin zentral ausbezahlt und mit den Gemeinden abgerechnet. Dabei wird das Guthaben des Kantons mit dem Anspruch der Gemeinde auf Beiträge abgerechnet.

2. Ausgangslage

Heute beteiligt sich der Kanton mit 43.5% an den Lohnkosten der Lehrenden an der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Höhe dieser Subvention ist somit abhängig von der Anzahl der bewilligten Klassen und den damit verbundenen Pensen der Lehrenden.

Damit beteiligt sich der Kanton mit dem gleichen Prozentsatz an kommunalen Lösungen, die innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf das Verhältnis Anzahl Lernende zu Lehrenden als eher grosszügig bezeichnet werden können, als auch an kommunalen Lösungen mit effizienteren Strukturen. Dieses System kann durchaus als fragwürdig bezeichnet werden. Aus der Sicht des Kantons fehlen wirkungsvolle Anreize. Gemeinden mit optimierten Strukturen müssen ihren „Ertrag“ mit dem Kanton „teilen“.

Mit dem neuen Finanzierungsmodell soll die Höhe des Lohnsubventionsbeitrages des Kantons beibehalten werden; es ändern sich lediglich die Verteilkriterien. Der Kanton wird den Schulverbänden bzw. den Gemeinden für jeden Lernenden der Primar- und der Sekundarstufe I einen stufendifferenzierten Beitrag in Form einer Unterrichtspauschale ausrichten. Die jährliche Anpassung dieser Pauschale ist im Schulgesetz geregelt.

3. Vorteile des neuen Finanzierungsmodells

Das neue Finanzierungsmodell mit den Schülerpauschalen fokussiert den primären Kostenverursacher und bietet somit für die Schulverbände bzw. für die Gemeinden einen Anreiz zur Umsetzung einer möglichst optimalen Schulorganisation und schafft schlussendlich auch Anreize für effiziente Schulstrukturen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Schulverbände bzw. die Gemeinden werden die Möglichkeit haben, durch einen optimalen Einsatz der kantonalen Beiträge einen Handlungsspielraum für die Verwirklichung eigener Schwerpunkte gewinnen zu können.

Das neue Modell ist sehr flexibel und kann deshalb schnell an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

4. Aufhebung der Bildungskostenbalance

Der heutige prozentuale Anteil an den Lohnkosten der Lehrenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I ist unter dem Prinzip der Bildungskostenbalance zwischen Kanton und Gemeinden abhängig von den Aufwendungen (Gemeinden und Kanton) für das gesamte Bil-

dungswesen. Diese werden zu 41.5 % von den Gemeinden und zu 58.5 % vom Kanton getragen. Die Beiträge des Kantons an die Gemeinden für die Primarstufe und die Sekundarstufe I wurden so bemessen, dass diese Vorgabe über die Jahre hinweg eingehalten werden konnte. Stiegen die Aufwendungen für die Berufsbildung, für die Mittel- oder für die Hochschulen, passte der Kanton die Beiträge an die Primarstufe und die Sekundarstufe I nach unten an. So hat die Beteiligung des Kantons an den Besoldungsaufwendungen für die Lehrenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I in den letzten 20 Jahren von 57 % (1984) auf 43.5 % (2002) abgenommen.

Mit dem neuen Finanzierungsmodell mit Schülerpauschalen soll nun diese Bildungsbilanz aufgehoben werden. Die Beiträge des Kantons an die Primarstufe und die Sekundarstufe I sind nicht mehr an die Aufwendungen für die Berufsbildung, für die Mittel- oder für die Hochschulen gekoppelt und werden somit für die Gemeinden zu einer zuverlässigeren Grösse und damit zu einer sichereren Grundlage für die mittel- und langfristige Finanzplanung im Bereich Bildung.

5. Regelung auf Gesetzesstufe

Art. 53

Schülerpauschale

¹ Der Kanton richtet den Schulverbänden bzw. den Gemeinden für jeden die öffentlichen Schulen besuchenden Lernenden an der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton eine Schülerpauschale aus. Diese setzt sich zusammen aus einer Unterrichts- und aus einer Infrastrukturpauschale.

² Die Unterrichtspauschale berücksichtigt die Schulstufe, die besonderen sozialen Verhältnisse und die Besoldungsstruktur der Lehrenden eines Schulverbandes bzw. einer Gemeinde. Besondere Leistungen im Rahmen der Schulentwicklung können einbezogen werden.

³ Die Summe der Unterrichtspauschalen entspricht dem kantonalen Anteil an den Lohnkosten der Lehrenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

⁴ Die mit diesem Gesetz verbundenen neuen Aufwendungen werden entsprechend dem Kostenteiler bei den Lohnkosten gemäss Abs. 3 berücksichtigt.

⁵ Die Summe der Unterrichtspauschalen wird durch den Regierungsrat der Entwicklung der Schülerzahlen und des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst und berücksichtigt zusätzlich die Kostenentwicklung im Schulbereich durch vom Kanton veränderte Rahmenbedingungen entsprechend dem Kostenteiler bei den Lohnkosten gemäss Abs. 3.

⁶ Die Summe der Infrastrukturpauschalen entspricht jenem Betrag, den der Kanton im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Beiträge an Schulbauten entrichtet hat. Sie wird der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

6. Unterrichtspauschale

6.1 Beitrag des Kantons

Die Summe der Unterrichtspauschalen entspricht dem kantonalen Anteil an den Lohnkosten der Lehrenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Die mit diesem Gesetz verbundenen zusätzlichen Kosten werden entsprechend dem bisherigen Kostenteiler berücksichtigt.

Dieser Beitrag des Kantons wird der Entwicklung der Schülerzahlen und des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst und berücksichtigt zusätzlich die Kostenentwicklung im Schulbereich durch vom Kanton veränderte Rahmenbedingungen.

Abb. 1: Kantonaler Anteil an den Lohnkosten

	Rechnungsjahr		
	2002	2003	2004
Kindergarten	3'311'093	3'368'658	3'382'713
Primarschule	15'382'716	15'729'923	15'834'804
Sekundarstufe I	12'816'825	12'732'155	12'470'656
Total	31'510'634	31'830'736	31'688'172

6.2 Stufen-Verteilschlüssel

Der Gesamtbeitrag des Kantons für die Unterrichtspauschalen wird nach einem Verteilschlüssel auf die Vorschule, auf die Primarschule und auf die Sekundarstufe I aufgeteilt. Dieser Schlüssel errechnet sich aus dem prozentualen Anteil der Vorschule, der Primarschule und der Sekundarstufe I an den gesamten Aufwendungen (Gemeinden und Kanton).

In der folgenden Berechnung wurden die Konti „Allgemeines Erziehungswesen“ der Rechnungen der Gemeinden im Verhältnis der Konti auf die Primarschule und die Sekundarstufe I verteilt.

Abb. 2: Aufteilung des Kantonsbeitrages auf die verschiedenen Stufen

	Nettoaufwand Volksschule (Gemeinde und Kanton)	Stufenanteil in Prozenten	errechneter Kantonsbeitrag (Unterrichtspauschalen) pro Stufe
2002			
Kindergarten	9'370'154	10.7	3'362'597
Primarschule	43'147'254	49.1	15'483'932
Sekundarstufe I	35'289'574	40.2	12'664'105
Total	87'806'983	100	31'510'634
Davon Beitrag Kanton	31'510'634		
2003			
Kindergarten	9'982'891	10.6	3'383'795
Primarschule	46'776'293	49.8	15'855'266
Sekundarstufe I	37'148'030	39.6	12'591'675
Total	93'907'214	100	31'830'736
davon Beitrag Kanton	31'830'736		
2004			
Kindergarten	9'491'318	10.2	3'239'645
Primarschule	46'151'110	49.7	15'752'630
Sekundarstufe I	37'195'676	40.1	12'695'897
Total	92'838'104	100	31'688'172
davon Beitrag Kanton	31'688'172		

6.3 Berechnung der Unterrichts-Grundpauschale

Der Gesamtbeitrag des Kantons wird gemäss Verteilschlüssel auf die Stufen verteilt und jeweils durch die Schülerzahl der entsprechenden Stufe dividiert. So erhält man eine durchschnittliche Unterrichtspauschale pro Stufe. Bei der Vorschule entspricht dies der Einheitspauschale. Bei der Primarschule und der Sekundarstufe I werden 5% abgerechnet; die verbleibenden 95% ergeben die Unterrichts-Grundpauschale. Aus der Differenz werden die Zuschläge für besondere soziale Belastungen und die damit verbundenen unterschiedlichen Aufwendungen für sonderpädagogische Massnahmen generiert.

Abb. 3: Berechnung der Unterrichts-Grundpauschale (Basis: Rechnung 2004)

	Stufenbeitrag	Schülerzahlen	durchschnittliche Pauschale	Abzug (5%)	Unterrichts-Grundpauschale
Vorschule	3'239'645	1'421	2'280		2'280
Primarschule	15'752'630	4'963	3'174	159	3'015
Sekundarstufe I	12'695'897	2'757	4'605	230	4'375
Total	31'688'172	9'141			

6.4 Berücksichtigung der sozialen Belastung eines Schulverbandes bzw. einer Gemeinde

Während effiziente Strukturen durchaus im Einflussbereich der Behörde liegen und somit bei der Festlegung der Unterrichtspauschale vorausgesetzt werden dürfen, ist die soziale Belastung eines Schulverbandes bzw. einer Gemeinde ein externer Faktor, der von der Behörde kaum beeinflusst werden kann. Die sozialen Verhältnisse haben einen wesentlichen Einfluss auf den erforderlichen Umfang sonderpädagogischer Massnahmen und somit auf die Kosten pro Schüler. Dies soll bei der Unterrichtspauschale mit entsprechenden Zuschlägen berücksichtigt werden.

Um die sozialen Verhältnisse benennen und vergleichen zu können braucht man einen Indikator. Entsprechende Anwendungen in den Kantonen Zürich und Thurgau zeigen auf, dass der Anteil fremdsprachiger Schüler in einer Gemeinde parallel zur sozialen Belastung verläuft und somit ein valider und verlässlicher Gradmesser für die anteilmässigen Kosten für sonderpädagogische Angebote und Massnahmen ist. Es geht dabei nur darum, Gemeinden mit höherer Belastung zu bestimmen, nicht um eine „Messung“ der Schülerinnen und Schüler.

Auch unsere Nachbarkantone bedienen sich dieses Indikators:

- Der Kanton Thurgau zur Berechnung der Zuschläge zur Schülerpauschale
- Der Kanton Zürich bei der Verteilung der finanziellen Ressourcen im Projekt QIMS (Qualität in multikulturellen Schulen)

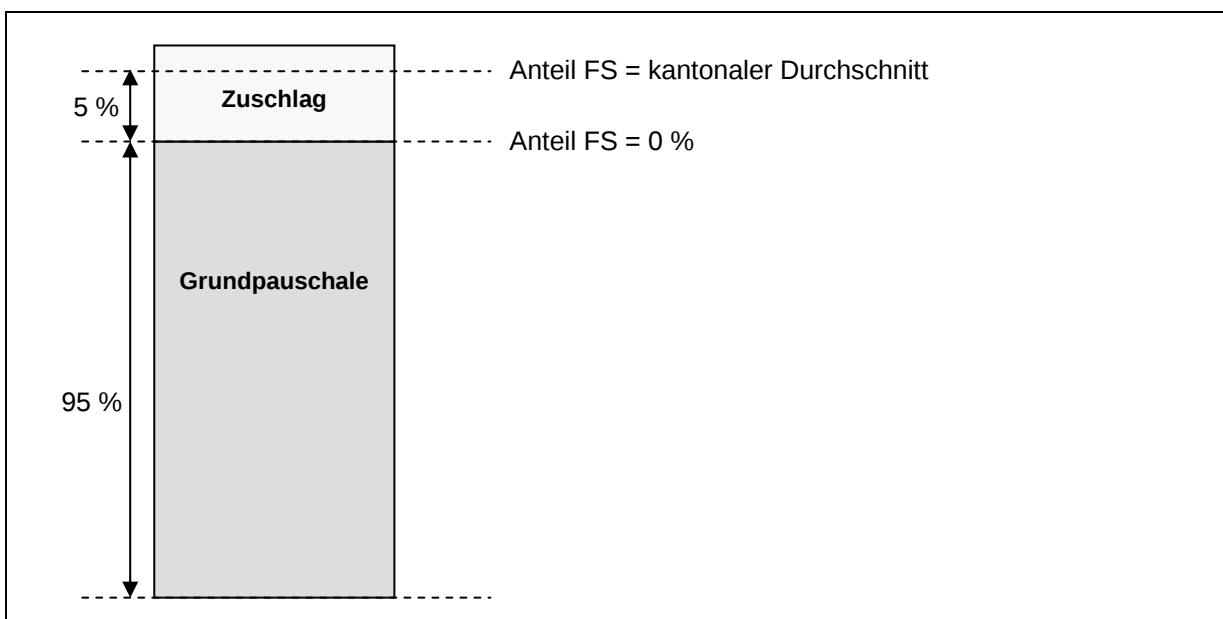
Das im Kanton Schaffhausen anstehende Projekt „Sonderpädagogik“ wird bei der Zuteilung der Ressourcen für sonderpädagogische Massnahmen ebenfalls diesen Indikator anwenden. Damit ist die Korrelation von Unterrichtspauschale und Aufwendungen für sonderpädagogische Massnahmen gewährleistet.

6.5 Berechnung der Unterrichtspauschale unter Einbezug des Anteils fremdsprachiger Schüler

Zur Grundpauschale (95% der berechneten durchschnittlichen Unterrichtspauschale) werden bei der Primarschule und der Sekundarstufe I Zuschläge aufgrund des Anteils fremdsprachiger Schüler berechnet.

Bei einem über den ganzen Kanton berechneten Durchschnitt des Anteils fremdsprachiger Schüler entspricht der Zuschlag 5% der durchschnittlichen Unterrichtspauschale. Unter diesen Umständen entspricht die Summe von Grundpauschale und Zuschlag der Höhe der durchschnittlichen Unterrichtspauschale (100%).

Abb. 4: Grundpauschale und Zuschlag aufgrund der sozialen Belastung



Mit dieser Berechnung, ausgehend von einer durchschnittlichen Unterrichtspauschale und vom kantonalen Durchschnitt des Anteils fremdsprachiger Schüler, kann gewährleistet werden, dass die Vorgabe, der Beitrag des Kantons müsse auch bei sich verändernden Berechnungskriterien konstant bleiben, eingehalten werden kann.

Abb. 5: Modellrechnung Zuschlagskalkulation Primarschule (Rechnungsjahr 2004)

Vorgaben:				
Grundpauschale in Fr.:	3'015			
Kant. Durchschnitt Anteil FS in %:	21.9			
Berechnungen:				
	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C	Gemeinde D
Grundpauschale:	3'015	3'015	3'015	3'015
Anteil FS Gemeinde in %:	0	13	21.9	36
Zuschlag:	0	94	159	261
eff. Schülerpauschale:	3'015	3'110	3'174	3'276

Werden die Unterschiede bei den kommunalen Aufwendungen für sonderpädagogische Massnahmen durch konzeptionelle Änderungen kleiner oder grösser (z.B. Mehraufwand aufgrund neuer Richtlinien), muss auch die Berechnung der Grundpauschale und der Zuschläge den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Differenz zwischen der durchschnittlichen Unterrichtspauschale und der Grundpauschale (in diesem Konzept gemäss Berechnungen aufgrund der vergangenen Rechnungsjahre mit 5% eingesetzt) kann sich aufgrund neuer realer Kostenstrukturen entsprechend verändern.

7. Unterschiedliche Alters- resp. Besoldungsstrukturen

7.1 Auswirkungen

Der folgende Auszug aus der Besoldungsskala (November 2005) zeigt die Differenz zwischen Minimal- und Maximallohn innerhalb des gleichen Lohnbandes.

Abb. 6: Lohnextrema der verschiedenen Stufen (Besoldungsskala November 2005)

	Minimum	Maximum	Differenz
Kindergarten	68'328	109'317	40'989
Primarschule	73'723	117'962	44'239
Sekundarstufe I	79'560	127'296	47'736

Es muss vermieden werden, dass die doch beträchtlichen Unterschiede für die Schulverbände bzw. für die Gemeinde Anreize darstellen, sich bei der Anstellung von Lehrenden von finanzpolitischen Überlegungen leiten zu lassen.

Heute schon wird dieser Anreiz durch die Beteiligung des Kantons mit 43.5% an den Lohnkosten der Lehrenden gedämpft. Diese Praxis soll weiter geführt werden.

7.2 Berechnung des Ausgleichs der Auswirkungen unterschiedlicher Alters- resp. Besoldungsstrukturen der Lehrenden

Basis für die Berechnungen bilden einerseits die über den ganzen Kanton gerechneten durchschnittlichen Jahreslöhne der einzelnen Stufen für ein Pensum von 1 Prozent, andererseits die adäquat berechneten stufenspezifischen Durchschnittslöhne der einzelnen Schulverbände bzw. der einzelnen Gemeinden.

Die Abweichungen eines Schulverbandes bzw. einer Gemeinde von diesem kantonalen Durchschnitt werden auf die Pensumsumme einer Stufe des einzelnen Schulverbandes bzw. der einzelnen Gemeinde aufgerechnet. Von dieser Differenz werden gemäss des bisherigen Kantonsanteils 43.5% über Zu- resp. Abschläge pauschal ausgeglichen.

Abb. 7: Modellrechnung Lohnausgleich Primarschule (Rechnungsjahr 2005)

Berechnungsgrundlagen		
Gesamte Lohnsumme Primarschule:	33'201'553	
Gesamtpensen Primarschule in %:	36'878	
Kantonaler Durchschnittslohn für 1% Pensum:	900	
Berechnungen	Gemeinde A	Gemeinde B
Gesamte Lohnsumme Primarschule:	923'882	228'634
Gesamtpensen Primarschule in %:	1'069	229
Durchschnittslohn für 1% Pensum:	864	998
Abweichung vom kantonalen Durchschnitt:	-36	98
Abweichung auf die ganze Lohnsumme:	-38'553	22'462
Pauschaler Ausgleich (bisheriger Anteil Kanton: 43.5%)	-16'771	9'771

Der Gemeinde A werden Fr. 16'771.-- vom Kantonsbeitrag (Summe der Schülerpauschalen) abgezogen; der Gemeinde B werden Fr. 9'771.-- zusätzlich ausbezahlt.

Da auch diese Berechnungen immer auf dem kantonalen Durchschnitt basieren, kompensieren sich die Ab- und Zuschläge. Der Gesamtbeitrag des Kantons bleibt konstant.

8. Die Infrastrukturpauschale

8.1 Abschaffung des Gesetzes über die Subventionierung von Schulbauten - Einbau ins neue Finanzierungssystem

Mit der Einführung dieses Gesetzes fallen die Subventionen der Schulbauten durch den Kanton weg. Sie werden künftig ersetzt durch einen allen Schulverbänden bzw. Gemeinden linear ausbezahlten Beitrag in Form einer Infrastrukturpauschale.

Wenn das bisherige Verhältnis Kanton - Gemeinden beibehalten werden soll, so muss die Summe dieser Zuschläge jenem Betrag entsprechen, den der Kanton im Durchschnitt der letzten Jahre als Beiträge an Schulbauten entrichtet hat. Die folgende Statistik soll eine Vorstellung der Grössenordnung ermöglichen.

Abb. 8: Überblick über die Schulbauschubventionen des Kantons (1996-2005)

Rechnungsjahr	Staatsbeitrag an Schulbauten	Teuerung zu 2005 in %	Realbetrag Basisjahr 2005	
1996	2'424'941	7.4	2'604'387	
1997	4'055'669	6.8	4'331'455	
1998	511'600	6.7	545'877	
1999	979'346	5.9	1'037'127	
2000	2'605'351	4.3	2'717'381	
2001	1'950'237	3.4	2'016'545	
2002	1'785'789	2.6	1'832'220	
2003	788'874	2	804'651	
2004	226'337	1.4	229'506	
2005	286'363	0	286'363	16'405'512

Der Durchschnitt der Realbeträge der letzten 10 Jahre (1996 - 2005) beträgt Fr. 1'640'551.--. Teilt man diesen Betrag durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I (8'973 im Jahre 2005), so resultiert eine Infrastrukturpauschale pro Lernendem von Fr. 183.--.

Berechnet man den Durchschnitt der Schulbauschubventionen der letzten 25 Jahre (Abschreibungshorizont), so resultiert ein fast identischer Betrag (Fr. 1.6 Mio.).

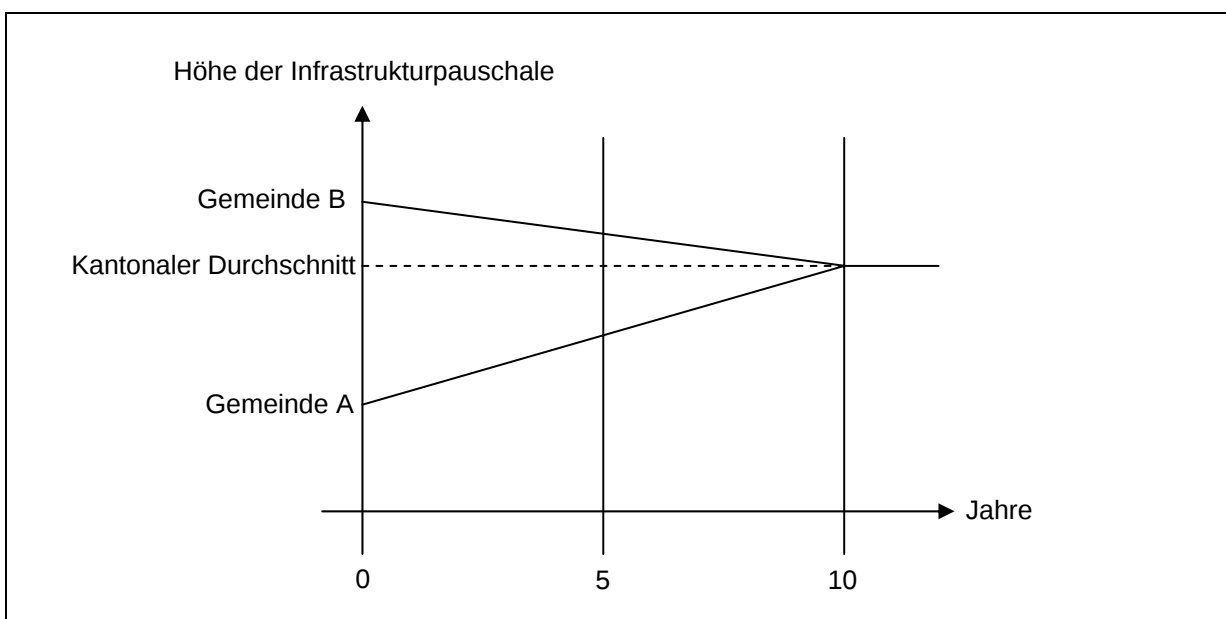
8.2 Übergangsregelung

Ein plötzlicher Systemwechsel zu einer linearen Auszahlung kann Ungerechtigkeiten schaffen. So würden kürzlich erstellte Bauten nahezu zweimal subventioniert, während auf der anderen Seite Belastungen für Abschreibung und Verzinsung von Schulbauten, die kurz nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erstellt werden, überdurchschnittlich hoch sein könnten. Um das Element der Besser- resp. Schlechterstellung minimieren zu können, wird eine längere Einführungs- oder Übergangszeit benötigt, um Verzerrungen aus der aktuellen Lage und der direkten Subventionierung zu bereinigen. Eine entsprechende Übergangsregelung muss die verschiedenen Voraussetzungen der Gemeinden sukzessive und über einen längeren Zeitraum in das lineare Einheitssystem überführen.

8.3 Berechnung

Zu Beginn wird für jede Gemeinde eine spezifische Infrastrukturpauschale berechnet, die die vom Kanton an diese Gemeinde ausgerichteten Subventionen für Schulbauten in den letzten zehn Jahren vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes berücksichtigt, wobei diese Berücksichtigung von Jahr zu Jahr abgestuft erfolgt. Die anfangs erhöhten und reduzierten Infrastrukturpauschalen kompensieren sich gegenseitig. Die Gesamtsumme bleibt konstant. Die gemeindespezifischen Infrastrukturpauschalen werden innerhalb von zehn Jahren schrittweise in einen einheitlichen Betrag überführt.

Abb. 9: Überführung in eine einheitliche Infrastrukturpauschale



9. Verrechnung mit den Gemeinden

Die Löhne werden weiterhin zentral ausbezahlt und mit den Schulverbänden bzw. mit den Gemeinden abgerechnet. Dabei wird das Guthaben des Kantons mit dem Anspruch des Schulverbandes bzw. der Gemeinde auf Beiträge (monatlich à Konto) verrechnet. Der den Schulverbänden bzw. den Gemeinden zustehende Kantonsbeitrag wird jährlich aufgrund der definierten Kriterien neu berechnet. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils im Dezember.

10. Koordinationsstelle Finanzierung (KoFi)

10.1 Ressourcen

Die Umstellung vom bisherigen System der Subventionsabrechnung zu einem Abrechnungssystem mittels Schülerpauschalen bedingt die Schaffung einer „Koordinationsstelle Finanzen“ im Erziehungsdepartement. Diese Stelle muss einen Transfer korrekt und einheitlich erhobener Daten zwischen den Schulverbänden bzw. den Gemeinden und dem Kanton (Rechnung Schulbereich / individuelle Schülerstatistik) gewährleisten können, diese Daten überprüfen, die Berechnung der Schülerpauschalen zur Verrechnung mit den Schulverbänden bzw. mit den Gemeinden vornehmen, Angaben zuhanden der Budgets der Schulverbände bzw. der Gemeinden und des Kantons machen können und schlussendlich das Finanzierungsmodell an veränderte Rahmenbedingungen anpassen und weiter entwickeln.

10.2 Aufgabenkatalog

Die Aufgaben der „Koordinationsstelle Finanzierung“ (KoFi) sind im Detail im Anhang Nr. 2 „Aufgabenkatalog der involvierten Verwaltungsstellen“ aufgelistet.

11. Gemeindebeitrag an Sonderschulung

Gesetzestext:

Art. 55

Sonderschulen

⁴ Der Schulverband bzw. die Gemeinde, in welchem bzw. in welcher das Kind üblicherweise die Schulpflicht erfüllen würde, beteiligt sich an den Sonderschulkosten. Das Bildungsdepartement setzt den Beitrag fest.

Schon im Vorfeld zur Schulgesetzrevision wurde mehrfach kommuniziert, dass die Gemeindebeiträge für Sonderschulungen auf der bisherigen Höhe (ca. Fr. 10'000.-- pro Schuljahr)

belassen werden sollen. Dabei handelt es sich um eine stufenunabhängige Einheitspauschale.

Bei einer Sonderschulung werden alle sonderpädagogischen Massnahmen über das zuständige Sonderschulkompetenzzentrum finanziert, das ihrerseits gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton, der für die Finanzierung der Sonderschulung verantwortlich ist, abrechnet. Der Gemeindebeitrag wird auch in gleicher Höhe geltend gemacht, wenn die Sonderschülerin oder der Sonderschüler in der örtlichen Regelklasse integrativ geschult wird. Allerdings wird, im Gegensatz zur externen Sonderschulung, dem Schulverband bzw. der Gemeinde eine Schülerpauschale ausgerichtet.

12. Vergleiche der finanziellen Auswirkungen des bisherigen und des neuen Finanzierungsmodells auf die Gemeinden

Ein Vergleich der Auswirkungen des neuen Finanzierungsmodells mit den bisherigen Beiträgen an die Gemeinden aufgrund der Rechnungen vergangener Jahre ist nur bedingt möglich und lässt aus folgenden Gründen keine brauchbaren Schlussfolgerungen zu:

- Grundsätzlich werden sich die Schulverbände bzw. die Gemeinden den veränderten Rahmenbedingungen anpassen.
- Die Modellrechnungen basieren auf zufälligen Rechnungsjahren.
- Gerade bei kleinen Gemeinden resp. kleinen Schuleinheiten können sich die Voraussetzungen und Konstellationen von Jahr zu Jahr ändern, so dass hier die Modellrechnungen kaum repräsentativen Charakter haben können.
- Es gibt in der Vergangenheit keine Gewähr, dass die Fremdsprachigkeit überall identisch definiert wurde. Da dies in Zukunft nicht mehr nur statistischen Wert sondern auch finanzielle Auswirkungen haben wird, muss diese Übereinstimmung durch klare und überprüfbare Vorgaben gewährleistet werden können.

13. Schlussfolgerungen

Das neue System ist logischer!

Die Anzahl Schüler bestimmt die Kosten der Volksschule. Und daran misst der Kanton seine Beteiligung.

Das neue System ist gerechter!

Es basiert auf klaren, einheitlichen und vergleichbaren Kriterien.

Das neue System schafft bessere Anreize!

Die Gemeinden resp. die Schulverbände handeln im eigenen Interesse.

Das neue System führt zu mehr Autonomie der Gemeinden resp. der Schulverbände!

Sie verwalten ein Globalbudget und bestimmen den Einsatz der Mittel innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen selber.

Das neue System ist verlässlicher!

Der Beitrag des Kantons ist transparent und eine verlässliche Grundlage für eine mittel- und langfristige Finanzplanung, zumal die Kostenveränderungen auf der Sekundarstufe II und auf der tertiären Stufe den Beitrag des Kantons an die Primar- und Sekundarstufe I nicht mehr beeinflussen (Aufhebung der Bildungskostenbalance).

Anhang 1 zur Beilage

Berechnung der Schülerpauschale

Modellrechnung Gemeinde A

	Vorschule	Primarschule	Sekundarstufe I	Total
Durchschnittliche Schülerpauschale	2'280	3'015	4'375	
Unterricht-Grundpauschale (95%)		2'864	4'156	
Durchschnittliche Infrastrukturpauschale	183	183	183	
Anzahl Lernende in der Gemeinde	66	256	175	497
Anzahl Fremdsprachige in der Gemeinde	irrelevant	36	24	
Anteil Fremdsprachige im Kanton in %	irrelevant	21.9	21.9	
Anteil Fremdsprachige in der Gemeinde in %	irrelevant	14.1	13.7	
Zuschlag pro Lernenden	0	97	137	
Total Unterrichts-Grundpauschalen	150'480	733'248	727'344	1'611'072
Zuschläge aufgrund Anteil Fremdsprachiger	0	24'781	23'973	48'753
Total Unterrichtspauschalen	150'480	758'029	751'316	1'659'825
Total Infrastrukturpauschalen	12'078	46'848	32'025	90'951
Abweichung Lohn vom Kant. Durchschnitt	-7'370	23'040	72'520	88'190
Ausgleich Lohn durch Kanton (43.5%)	-3'206	10'022	31'546	38'363
Total Beitrag Kanton	159'352	814'899	814'888	1'789'139

Anhang 2 zur Beilage

Aufgabenkatalog der involvierten Verwaltungsstellen

1. Koordinationsstelle Finanzierung

- a) Aufbau und Führung der individuellen Schülerstatistik
- b) Antrag betr. Anpassung und Ausgestaltung der Schülerpauschale unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben
- c) Berechnung der Unterrichts-Grundpauschale pro Stufe
- d) Berechnung der Zuschläge zur Unterrichtspauschale pro Schulverband resp. pro Gemeinde
- e) Berechnung der Infrastrukturpauschale pro Schulverband bzw. pro Gemeinde
- f) Berechnung der Besoldungszuschläge resp. -abschläge pro Schulverband bzw. pro Gemeinde
- g) Schlussabrechnung der Kantonsbeiträge pro Schulverband bzw. pro Gemeinde
- h) Erstellen eines Jahresberichtes „Schulfinanzen“
- i) Budgetangaben zuhanden der Schulverbände bzw. der Gemeinden und des Erziehungsdepartements
- j) Ansprechperson in Sachen Schülerpauschale für Schulen, Schulverbände und Gemeinden

2. „Rechnungsstelle“ Schulamt

- a) Monatliche Auszahlung der Saläre der Lehrenden pro Schulverband bzw. pro Gemeinde
- b) Erstellung der monatlichen Abrechnung zulasten der Schulverbände bzw. der Gemeinden unter Berücksichtigung der von der Koordinationsstelle festgelegten Akontozahlung
- c) Verrechnung der Besoldungsanteile zu Lasten Kanton
- d) Erstellung Jahresschlussabrechnung pro Schulverband bzw. pro Gemeinde aufgrund der Angaben und Berechnungen der Koordinationsstelle Finanzen
- e) Erstellung Besoldungsstatistiken als Grundlage für Berechnung durch die Koordinationsstelle Finanzen
- f) Mitwirkung Budgetangaben für Schulverbände bzw. für Gemeinden